

Das k. k. Patent vom 1. September 1859.



Bei Hoffmann und Campe in Hamburg sind erschienen:

	Thlr.	Sgr.
Bem's Feldzug in Siebenbürgen in den Jahren 1848 und 1849. Herausgegeben von Johann Czetz.	1	15
Horváth, S., Graf Ludwig Batthyany	—	10
Lapinski, Theophil, Feldzug der ungarischen Hauptarmee im Jahre 1849	1	—
Protestantenfrage, die, in Ungarn und die Politik Oesterreichs. Von einem ungarischen Protestanten	—	10
Reisinger, *Dr.* F., Politische Bilder aus Ungarns Neuzeit	—	25
Szemere, Bartholomäus, Graf Ludwig Batthyany, Arthur Görgei, Ludwig Kossuth. Politische Charakterskizzen aus dem Ungarischen Freiheitskriege.		
Erste Abtheilung: Graf Ludwig Batthyany	—	15
Zweite Abtheilung: Arthur Görgei	—	20
Dritte Abtheilung: Ludwig Kossuth	—	25
Teleki, Graf Ladislaus, die Russische Intervention in Ungarn, nebst diplomatischen Aktenstücken	—	7½
Bastiat, Frederic, ausgewählte volkswirthschaftliche und politische Schriften. Aus dem Französ. übersetzt von C. J. Bergius. Zwei Theile	2	15
Baude, J. J., Oestreichs adriatische Küste und Seemacht. Calamota — Triest — Pola. Aus dem Französischen von *Dr.* H. Föhring	—	7½
— Oestreich und seine Militairmacht in Italien. Aus dem Französischen von *Dr.* H. Föhring	—	7½
Bücher, sibyllinische aus Oestreich. Zwei Bände	3	—
Glockenruf zum Fürsten-Congresse	—	10
Hôtel Baur. Diplomatisches Heldenstück in vier gereimten Conferenzen	—	7½
Kapp, *Dr.* Ernst, der constituirte Despotismus und die constitutionelle Freiheit	—	10
Mediatisirung und Dualismus in Deutschland	—	7½
Napoleon *III.*, das politische Project Heinrichs *IV.*, gegen das Haus Oestreich und d. zukünftige europäische Areopag	—	7½
Ob Oestreich oder Preußen? Historisch-politisches Spiegelbild	—	7½
Oestreich, der Centralstaat und Förderativstaat	—	15
Oestreich und dessen Zukunft. Zwei Bände	2	15
Schnell, Ludwig, d. Vertreibung d. Zillerthaler. Ein Beitrag zur Chronik der Pfaffenränke des neunzehnten Jahrhunderts	—	7½
Vehse, *Dr.* E., Geschichte des östreichischen Hofs und Adels und der östreichischen Diplomatie. 11 Thle.	13	22½

Das
k. k. Patent vom 1. September 1859
als
Mystification
des Protestantismus
in Ungarn.

„Verlasset euch nicht auf Fürsten, sie sind Menschen, die können ja nicht helfen.“
Ps. 146, 3.

Hamburg.
Hoffmann und Campe.
1860.

Wenn man die Geschichte des Protestantismus in Ungarn vom Beginn der Reformation bis zum heutigen Tage in's Auge faßt, und die dreihundertjährige consequente Politik der Regenten Ungarns aufmerksam verfolgt seit Ferdinand I. bis zum heutigen Tage, so wird man bemerken, daß alle Habsburger, außer Joseph und Leopold II., nur scheinbar und nur, wenn sie etwa durch die Macht der Verhältnisse dazu gedrängt waren, die Protestanten begünstigten; waren die Verhältnisse nicht zwingend, so verfolgten oder unterdrückten sie stets dieselben, wie dies viele Beispiele aus jeder Periode beweisen, deren Aufzählung uns der hier zugemessene Raum nicht gestattet, welche dem aufmerksamen Forscher und Leser der ungarischen Geschichte aber überall entgegentreten. Daher wird Jeder eingestehen, namentlich aber der ungarische Protestant, daß das Patent, welches angeblich Ungarn Religionsfreiheit geben soll, einer Frucht gleicht, deren äußere Hülle und Schale wohl einladend und lockend aussieht, deren Kern aber der Aqua toffana ähnlich wirkt, die bekanntlich nicht

jählings, sondern nach und nach den Organismus zerstört und endlich vernichtet. Daß man es mit den Protestanten nie aufrichtig meinte, trotzdem es gerade einzelne mächtige Protestanten waren, die Oesterreich zur Krone von Ungarn verhalfen, dessen Macht befestigten oder zur Vergrößerung seines Reiches beitrugen, das ist für denjenigen nichts Neues, der die ungarische Geschichte kennt. Oesterreich hat dem Protestantismus nie nach Verdienst gelohnt, sondern ihn vielmehr stets in seinen Rechten gekränkt, oder ihm dieselben geschmälert. Wir wollen die österreichischen Kaiser von

Ferdinand I.

an in dieser Beziehung die Revue passiren lassen. Seine scheinbare Duldsamkeit und Begünstigung der Protestanten wird Niemanden irre führen; denn obwohl seine ersten ungarischen Beamten, der Palatin Thomas Nádasdy und der General-Kapitän Franz Záy, Protestanten waren; obwohl mit Ausnahme dreier Magnaten-Familien, die katholisch waren, der ganze Land-Adel durchgängig und ein sehr großer Theil des Volkes dem protestantischen Glauben angehörte, wollte Ferdinand I. doch die Sache Rom's im Lande nicht untergehen lassen, weshalb er im Einverständnisse mit dem Erzbischof Oláh die Jesuiten in Ungarn einführte. Sein Nachfolger

Maximilian

war zwar milde gegen die Protestanten, dennoch

sagt von ihm der Jesuit Mitterdorfer: „Der König habe den Protestanten nur aus Noth nachgegeben." Mit seinem Sohne

Rudolph

beginnt für die protestantische Kirche Ungarns eine Zeit neuer Leiden und Prüfungen, die während seiner zweiunddreißigjährigen Regierung sich oftmals wiederholten. So sehen wir zu Oedenburg die protestantischen Prediger vertreiben, so später zu Kaschau den Protestanten die Kirche wegnehmen und dem Bischof von Erlau einräumen, endlich die Prediger in's Exil schicken. Dies Alles veranlaßte den Fürsten Stephan Bocskay, „da es auf Ausrottung des Protestantismus abgesehen ist," das Schwert zu ergreifen, und so kam nach erfolgreichen Siegen der für die Protestanten so werthvolle Wiener Friede 1606 zu Stande, in welchem der protestantisch-ungarischen Kirche volle Religionsfreiheit gewährt wurde. Allein man hielt die Friedens-Pacten nicht; denn bald nach des Fürsten Bocskay Tode unterdrückte man die Evangelischen wieder, nahm ihnen ihre Kirchen und peinigte sie an manchen Orten so sehr, daß hier und da Aufstände ausbrachen. Diese offenbaren Verletzungen der königlichen Verpflichtungen erschütterten natürlich den Thron Rudolph's; denn der Könige festeste Stütze ist die unverbrüchliche Heilighaltung ihres Wortes. So kam es denn, daß des Kaisers Bruder

nur mit Hülfe eines Protestanten, dem er die merkwürdigen Worte schrieb: „fac me regem, ego te faciam palatinum“ die Krone Ungarns bekam. Dieser Protestant war Graf Stephan Illesházy, einer der mächtigsten und einflußreichsten Magnaten Ungarns damaliger Zeit. Aber obgleich während der Regierung Mathias' II. zwei Sterne erster Größe am protestantischen Himmel Ungarns glänzten, der ebengenannte Graf Stephan Illesházy nämlich, als Palatin Gegenstand der allgemeinsten Verehrung, als eifriger Protestant die Hoffnung seiner Glaubensgenossen; und nach dessen Tode sein Nachfolger in der Palatinalwürde, Graf Georg Thurzó, der, gerecht in seinen Handlungen, ein eifriger Beschützer und Förderer der gerechten Sache der Protestanten war, so ließ sich doch König Mathias trotz aller Eide, mit welchen er den Protestanten Religionsfreiheit gelobt hatte, von den Jesuiten beirren und gab den Katholiken, welche die Evangelischen nicht zulassen wollten, sowohl zu Raab als Skalitz, die Erklärung: daß man die Katholiken nicht zwingen könne, Prediger von einer andern Confession in ihren Mauern zu dulden; — ferner ließ er dem Archidiakon des Sohler Komitats einen Schutzbrief ausfertigen, der den Komitatsbeamten anbefahl, jenem bei der evangelischen Kirchen-Visitation allen Beistand zu leisten. Diese Handlungen zeigen zur Genüge, wie König Mathias den Frieden gehalten und verstanden hat. Ihm folgte

Ferdinand II.,
von dem es genügt zu sagen, daß er sein väterliches Erbe Steiermark, Kärnthen und Krain, mit dem festen Entschluß antrat, dort keinen „Ketzer" dulden zu wollen, und der nach Loretto zum wunderthätigen Marienbilde und nach Rom wallfahrte, um die Fürbitte der Heiligen zu jenem Gelübde nachzusuchen. Wie hätten die Protestanten in Ungarn von einem solchen Könige etwas Anderes erwarten können, als daß er ihre Rechte schmälern und untergraben werde? Ferdinand's Gelüsten kam der Protestanten-Verfolger und eifrigste Proselytenmacher Erzbischof Pázmán entgegen. Dieser Zustand der Dinge bewirkte, daß der Fürst von Siebenbürgen, Bethlen, zweimal, und zwar so erfolgreich zum Schwerte griff, daß 1621 der Friede zu Nicolsburg in Mähren mit ihm abgeschlossen wurde. Der Vermittler dieses Friedens war der katholisch gewordene Nicolaus Eszterházy, der Sohn des Preßburger Vizegespanns Franz Eszterházy, gewesen, der zur Belohnung für seinen Eifer damals die Grenzstadt Eisenstadt und das Gebirgsschloß Forchenstein verliehen erhielt, und da er, um sein Haus zu vergrößern, sich zum willigen Werkzeug des mächtigen Klerus gebrauchen ließ, so zeigte sich dieser Klerus hinwiederum dankbar, wie er denn stets in seiner wohlberechnenden Politik es für angemessen erachtet hat, den sich bewährenden Apostaten eine glänzende materielle Zukunft zu bereiten und ihnen eine möglichst einflußreiche politische Stel-

lung anzuweisen: Eszterházy ward Palatin und stand als solcher mit dem Erzbischof Pázmán in Unterdrückung der Protestanten Ferdinand wacker zur Seite. Nach Ferdinand's Tode, der offen gestand, sein Mund habe wohl den Protestanten, sein Herz aber den Katholiken geschworen, hofften die Protestanten von seinem Sohne

Ferdinand III.,

daß er die durch seinen Vater ihnen geschlagenen Wunden heilen werde. Wie sehr sie sich täuschten, beweist der Umstand, daß die Protestanten helvetischer Confession in Tyrnau an der Erbauung eines Bethauses mit bewaffneter Hand gehindert wurden, und daß die Jesuiten mit Hülfe des Militärkommandanten den Evangelischen Augsburger Confession zu Levenz die Kirche verschließen und ihre Prediger verjagen ließen; ferner daß man in den durch Nicolaus Eszterházy angekauften Thurzó'schen Herrschaften des Neutraer und Trentschiner Komitats, wo fast alle Bewohner evangelisch waren, die protestantische Religion ganz auszurotten suchte, Kirchen, Schulen und Pfarrwohnungen wegnahm, und die Prediger und Lehrer vertrieb. Aehnlich verfuhr der Erzbischof Lippay auf der großen von Preßburg bis Komorn sich erstreckenden Insel Schütt. Solche himmelschreiende Gewaltthaten wurden unter Ferdinand III. nicht nur nicht bestraft, sondern man sah sie mit wohlgefälligen Augen an. War es unter solchen Verhältnissen nicht natürlich, daß die

Protestanten sich mit ihren Klagen an den Siebenbürger-Fürsten Rákoczy wandten? Dieser, wie bekannt, zog für die gerechte Sache das Schwert gegen Ferdinand und erzwang nach einem kurzen, aber sehr blutigen Kriege den berühmten Linzer Frieden, am 16. December 1645, den zweiten Grundpfeiler der Rechte und Freiheiten der protestantischen Kirchen Ungarns. Allein die Freude der Protestanten war nicht von Dauer, denn als Ferdinand's zweiter Sohn

Leopold I.

zur Regierung kam, klafften alsbald nicht nur die alten Wunden von Neuem, sondern herbere noch wurden der protestantischen Kirche Ungarns beigebracht. Mit der Regierung Leopold's I. beginnt der Verfall der protestantischen Kirche, der namentlich durch den Erzbischof Pázmán herbeigeführt wurde, dessen unermüdlicher Thätigkeit und dessen jesuitischen Kniffen es bereits unter der Regierung Ferdinand's gelungen war, dreißig der mächtigsten protestantischen Magnaten-Familien zu Apostaten zu machen. Die Erben dieser Abtrünnigen wurden in der Folge die ärgsten Feinde des Protestantismus, so unter Anderen: Eszterhazy, Batthányi, Nádasdy, Révay und viele Andere. Unter Leopold genügte es, evangelischer Confession zu sein, um ein Rebell zu heißen; daher waren die Evangelischen den bittersten Verfolgungen ausgesetzt. In den Komitaten Ober-Ungarns zogen die Erzbischöfe

von Gran und Kalotsa und der Bischof von Neustadt, von Jesuiten und Dragonern begleitet, herum, und wo sie erschienen, war es um die Kirchenfreiheit geschehen; — so wurden die Kirchen von Szantó, Máda, Tokay, Kireszture, Liszka und viele andere geraubt; — so wurden viele Geistliche mit erdichteten Beschuldigungen belastet und des Landes verwiesen, wenn sie der Aufforderung des Erzbischofs Szelepcsény, in den Schooß der katholischen Kirche zu treten, nicht Folge leisteten; — so wurden in der Folge, im Jahre 1675, sogar viele Geistliche, zweiundvierzig, nachdem einige von ihnen einige Zeit im Kerker geschmachtet, an Galeeren vertheilt und gleich andern Sklaven angeschmiedet. Alle diese Schändlichkeiten wurden übertroffen durch die Gräuelthaten des Blutgerichts zu Eperies, wo ein Caraffa, ein Haynau der damaligen Zeit, verewigt in der Geschichte als Wütherich ersten Ranges, eine seiner Marketenderinnen, Tábori Erzsók, von den Soldaten „Lager-Lieserl" genannt, dazu beredete, daß sie unter eidlicher Aussage vorgab: „der größte Theil des protestantischen Adels sei einer Verschwörung schuldig;" — worauf die Edelsten durch die Folter zu Tode gemartert wurden. So starb der Edle von Ketzer, der geviertheilt, so der reiche Gutsbesitzer Radvanszky, der gespießt wurde. Caraffa ward für alle diese Unthaten nicht nur nicht zur Rechenschaft gezogen, sondern er erhielt vielmehr den Orden des goldenen Vließes zur Belohnung. Diese Unbilden und Gräuelthaten, die

in Ungarn verübt wurden, hatten wieder zur Folge, daß Fürst Franz Rákóczy, mit den Unzufriedenen des Landes vereinigt, das Schwert zog; der mit wechselndem Glücke geführte Krieg, unter Leopold beginnend, wüthete während der ganzen Regierung seines Nachfolgers

Joseph's I.

fort und eine Folge dieses Krieges mag wohl gewesen sein, daß die unter Leopold's Regierung verübten Verfolgungen nachließen und die Protestanten wieder Muth bekamen, ihre Superintendenten zu wählen, welche ihnen 33 Jahre hindurch gefehlt hatten: mehrere derselben waren verwiesen worden. Rákóczy's Siege verhalfen den Protestanten wieder zu ihren geraubten Kirchen und der blutige Krieg, der neun Jahre hindurch Ungarns üppige Fluren verwüstet hatte, ward mit dem Szatmarer Frieden, der zugleich mit dem Tode Joseph's zusammenfiel, beendet. Doch kaum hatte

Carl III.

die Regierung angetreten, und kaum war der Szatmarer Friedens-Schluß bewerkstelligt, als man wieder den öffentlichen Gottesdienst im Raaber und insbesondere im Zohler Komitat, zu Neusohl, mit bewaffneter Hand zu stören begann; — und obwohl solches Verfahren den Katholiken durch die Kaiserin-Mutter unterm 15. Dec. 1711 untersagt wurde, so fand sich dennoch durch die vielen Klagen in Reli-

gions-Sachen der König bewogen, zur Aufnahme jener die sogenannte Pesther Commission zu ernennen. — Nachdem diese nach langer Zeit ihren Bericht erstattet hatte, erschien endlich am 21. März 1731 eine königl. Resolution, die schon ihres zweiten Punktes wegen intolerant und ungerecht zu nennen war; dieser zweite Punkt besagte, daß die Amtshandlungen der Geistlichen auf die Articular-Kirchen beschränkt und ihnen nur dort gestattet sein sollten. Daher geschah es, daß die Geistlichen, wenn sie in Filial-Kirchen den Gottesdienst ausübten, darin gestört wurden, — ferner daß es dazu kam, daß man wieder anfing den Evangelischen die Kirchen, Pfarrwohnungen und Gründe wegzunehmen; — denn von der königl. Statthalterei ergingen Befehle: alle nicht articulirten Kirchen zu beschreiben und zu confisciren; — ja in der obbenannten Resolution wurde verordnet: „in kirchlichen Sachen mögen die Prediger unter den katholischen Archidiakonen stehen, die zugleich die Prediger zu beaufsichtigen haben, ob sie gehörig taufen, und ob sie zur giltigen Taufe unterrichtet sind," — endlich mögen die Evangelischen in der Eidesformel bei der Wahl zu Aemtern „stets bei der gottgebärenden Jungfrau und allen Heiligen schwören"! Daß eine derartige Resolution die Gemüther nicht beruhigte, sondern vielmehr verletzte, war die natürliche Folge; und obwohl Friedrich Wilhelm bei Carl III. für die hart bedrängte protestantische Kirche sich verwendete, so wie auch die Gesandten von England und Däne-

mark mit einer kräftigen Vorstellung nachfolgten, so fruchtete dies doch wenig, und die Lage der Protestanten bekam keine günstigere Wendung; denn die Gemeinden der Evangelischen Augsb. Confession waren ja schon zu jener Zeit in Ungarn bis auf 205 herabgesunken. — Folgen wir nun der Regierungs-Periode unter

Maria Theresia,

Tochter des am 20. October 1740 dahingeschiedenen Carl III., so sehen wir deutlich genug, daß, wenngleich auch viele Protestanten unter denen waren, die auf dem Landtage zu Preßburg den Säbel zogen und für die Königin Blut und Leben zu geben gelobten, als der Thron, durch äußere Feinde bedroht, in Gefahr stand und sie das Moriamur pro rege nostra mit der That in blutigen Kriegen nicht als Besiegte, sondern als rettende Pfeiler bewiesen haben, — so hatte dennoch die religiöse Unduldsamkeit und Verfolgungssucht Maria Theresia's sonst frommem und menschenfreundlichem Sinn die Schattenseite beigelegt und die Herzen der ihr sonst treuen Protestanten betrübt. Nehmen wir nur das Eine in Anbetracht, daß Maria Theresia's Verfügung vom 24. December 1742 die Verordnung ihres Vaters vom 6. April 1731 bestätigt und gut geheißen hat, nach welcher Verordnung die evangelischen Geistlichen nur auf die im Gesetze bezeichneten Orte beschränkt waren, und nur hier ihre kranken und gefangenen Glaubensgenossen besuchen

konnten. Denn an den im Gesetze nicht angegebenen Orten waren die Evangelischen den römisch-katholischen Geistlichen untergeordnet, — der Privat-Gottesdienst durfte in den Häusern der Evangelischen nur mit Ausschluß der Nachbaren stattfinden, — zur Wahl der Superintendenten war die königl. Zustimmung erforderlich, — mit der Aufsicht über das Taufen wurden die römisch-katholischen Bischöfe bekleidet, — über die Ehe-Angelegenheiten der Evangelischen wurden die römisch-katholischen geistlichen Stühle zu Gerichten eingesetzt, — die katholischen Festtage mußten auch von den Evangelischen gefeiert werden, namentlich waren evangelische Handwerker gezwungen, den kirchlichen Processionen beizuwohnen, — so mußten auch die Evangelischen nach katholischem Ritus bei der Jungfrau Maria und den Heiligen bei Annahme eines Amtes schwören. Wenn wir nun ferner die vielen intoleranten Intimate, die während ihrer Regierung von der Statthalterei erlassen wurden, erwägen, durch welche die Geistlichkeit in ihren unduldsamen Neckereien neue Nahrung und Unterstützung fand, — woher es auch kam, daß den evangelischen Predigern ohne Paß im Lande zu reisen untersagt war, sie sogar bei ihren Reisen nach den Filialen mißhandelt wurden, — die Edelleute die Stolar-Gebühren an die katholischen Pfarrer entrichten mußten, — dann neue Kirchen zu bauen oder den bestehenden Thürme anzusetzen nicht erlaubt war, — und den evangelischen Theologen der Besuch deutscher Universitäten

verboten, — die Filial-Gemeinden streitig gemacht, und im Honther Komitat alle weggenommen, — endlich, daß Kinder aus den gemischten Ehen geraubt und in's Kloster gesteckt wurden; — so erkennen wir, daß der Fanatismus unter Maria Theresia alle Verhältnisse des Familienlebens durchwühlte. Wir sehen auf der Basis der Bigotterie durch ihre Regierung die ärgsten Bedrückungen im Glauben und in Gewissens-Sachen begehen. — Als daher die Evangelischen gegen alle diese Bedrückungen keine Hülfe im eignen Lande mehr sahen, in Wien aber für ihre Bitten nur taube Ohren fanden, so reifte bei ihnen der Entschluß: die fremden Mächte, welche den Protestanten die Religionsfreiheit garantirt haben, um Vermittlung anzugehen. So geschah es, daß, als neben den Gesandten Hollands und Hannovers auch der gefürchtete Nachbar Oesterreichs, Friedrich II., nachdrücklich für die gerechte Sache der Protestanten das Wort nahm, der Edle Gabriel Prónay bei Hofe für den Urheber des Einschreitens der auswärtigen Mächte angesehen und von dem damaligen Kanzler unter Androhung von Fesseln hart darüber zur Rede gestellt wurde; — ja, daß ihn sogar während des Landtages zu Preßburg, Anfangs September 1751, die Königin in's Schloß berufen ließ und ihrem Unwillen gegen ihn in herben Vorwürfen Luft machte. Gabriel Prónay war es auch, der auf seinem Gute Acsa, welches nur von Protestanten bewohnt wurde, eine Kirche erbauen ließ. Er baute diese

Kirche, da zu damaliger Zeit jeder Kirchenbau untersagt war, in Form einer Scheuer und da die Regierung seine List erfuhr und ihm die Einweihung und Eröffnung der Kirche untersagte, erzwang er diese Erlaubniß durch die Erklärung: er wolle auch eine katholische Kapelle erbauen, — obwohl im ganzen Dorfe nicht ein einziger Katholik wohnte! — So trübten dunkle Wolken den Himmel der Protestanten, — doch mit Beginn der Regierung

Joseph's II.

durchbrach nicht nur das Licht die Finsterniß, sondern sein Toleranz-Edict, dieses schönste Zeugniß für den aufgeklärten Geist Joseph's II., brachte in der That Glück und Heil der so oft und so hart bedrängten protestantischen Kirche Ungarns. — Diesem Edicte folgten viele heilsame Verordnungen, die den vielen Mißbräuchen, unter denen die Protestanten fast ein Jahrhundert hindurch geseufzt hatten, Einhalt thaten. — Joseph war ein heller Kopf, er war es, der, erkennend, daß unter den Männern der evangelischen Kirche sich die befähigtsten Persönlichkeiten vorfanden, ihnen die Oberaufsicht und Leitung in einem größern Schul-Districte, der aus katholischen Schulen bestand, übertrug; er war es auch, der in der Pesther Universität zuerst evangelische Professoren anstellte, weil er nicht das Bekenntniß, sondern das Wissen berücksichtigte. — Er war fern von Bigotterie, ihn leitete der Lichtstrahl der Aufklärung, — er ließ sich daher selbst den

Studien-Plan für Schulen durch Protestanten entwerfen. — Die ersten der protestantischen alten adeligen Familien ließ er aufmuntern, sich zu Magnaten erheben zu lassen. So geschah es, daß die meisten der jetzigen protestantischen Magnaten ihre Pairs-Würde unter ihm und durch Leopold später bestätigt erhielten. — Wer seine Verordnungen mit Aufmerksamkeit verfolgt, wird überall darin den Fortschritt für Cultur und Humanität erblicken; — und obwohl er stark gefehlt hat, indem er die gesetzlichen und traditionellen Institutionen des Landes eigenmächtig ihrer Gesetzlichkeit und Nationalität entkleidete, so hat er doch diesen Fehler durch den Widerruf seiner octroyirten Maßregeln wieder gut gemacht: „Denn jene Männer sind groß, die, der Stimme der Nation folgend, ihre begangenen Fehler erkennen, — jene klein, die hartnäckig dagegen handeln, und eigenmächtig nur ihrem eigenen Willen folgen.“ Es ist also wohl wahr gesagt, wenn das Monument zu Wien, auf dem Joseph's-Platze, die Worte der Nachwelt verkündet: „Vixit non diu sed totus“. — Der Same, den Joseph ausgestreut, kam aber erst zur wahren Frucht mit

Leopold II.

Er, der gerechte und weise Monarch, sah es ein, daß die stärksten Pfeiler der Regierung nicht Furcht und Mißtrauen, sondern nur die Liebe und das Vertrauen der Völker ausmachen, und daß diese Factoren am meisten dadurch bewahrt werden, wenn

des Regenten Losungs-Wort heißt: „den verlassenen gesetzlichen Boden wieder zu gewinnen, und mit festem Schritt nur auf dieser Bahn weiter gehen zu wollen!" — Daher gebührt ihm der ewige Ruhm, durch den 26. Artikel vom Jahre 1791 die Initiative hierzu selbst ergriffen zu haben, um die Wiederherstellung der evangelischen Glaubensfreiheit im Sinne des Wiener und Linzer Friedensschlusses, als Grundlinie der protestantischen Rechte, wieder zu geben. Um den Wortlaut dieses Gesetzes, dem Original-Texte nach, mit dem am Schlusse dieses Werkes besprochenen Patente vom 1. September 1859 vergleichen zu können, — um zu zeigen, wie sehr das Patent mit dem Gesetze im Widerspruch steht, und wie sehr das Selbst-Gouvernement der protestantischen Kirche, oder die Selbstregierung des Presbyterial-Systems, welches den Schwester-Kirchen in Ungarn gesetzlich eigen ist, aus den Fugen gehoben und genommen wurde, — wollen wir hier den 26. Artikel vom Jahre 1791, ganz seinem Original-Texte nach, folgen lassen:*)

Anni 1790/91 Articulus 26.

De Negotio Religionis.

Cum Status et OO. fine stabiliendae inter se perpetuae Harmoniae, ac Unionis justum esse agnoverint, ut negotium Religionis intra ambitum Regni

*) Wir geben zur Bequemlichkeit des großen Publicums denselben im Anhange auch in einer treuen deutschen Uebersetzung.

Hungariae solum ad Statum Legum annorum 1608 et 1647 reponatur, ac ut per consequens, pro basi et fundamento in perpetuum restabiliti liberi Religionis exercitii Regnicolarum Evangelicorum, tam Augustanae, guam Helveticae Confessioni addictorum assummantur, et renoventur tenores Pacificationis Viennensis Articulo I. ante Coronationem Anni 1608 citati, ac in Legum Tabulas relati, Pacificationis item Lincensis Articulo 5. 1647 inserto; hinc Clementer annuente Sua Majestate Sacratissima (contradictionibus Dominorum Cleri, et alicujus partis Secularium Catholicorum non obstantibus, immo iisdem in perpetuum nullum Vigorem habentibus) statuitur:

1. Ut non attentis posterioribus Constitutionibus et Articulis, uti et privilegiis, Resolutionibus, et explanationibus a modo in posterum Religionis exercitium cum Libero templorum, Turrium, Campanarum, Scholarum, Caemetoriorum et sepulturae Usu tam Baronibus, Magnatibus, et Nobilibus, quam Liberis etiam Civitatibus, Universisque Statibus et OO. in suis et Fisci bonis, Oppidis item ac Villis ubique liberum relinquatur, nec quisquam omnium cujuscunque et Conditionis existat, in libero ejusdem usu, ac exercitio quovis sub praetextu a Sua Majestate, aut alliis quibusvis Dominis Terrestribus quovis modo turbetur aut impediatur, Rustici quoque sive sint oppidani, sive villani, in quorumcunque Dominorum Terrestrium, et Fisci Bonis, propter bonum pacis, et tranquillitatem

Regni in libero Religionis exercitio, usu, et modo simili a Sua Majestate Sacratissima vel ejusdem Ministris, aut Dominis suis Terrestribus quovis modo, aut quovis sub praetextu non turbentur, aut impediantur.

2. In uberiorem taliter declarati liberi Religionis exercitii Corroborationem ultro declaratur, nullibi jam privatum, sed ubique publicum esse, et hinc distinctione inter privatum et publicum exercitium penitus cessante, Liberum fore Evangelicis modo infra notato in posterum ad illa etiam Loca, quae hactenus pro filialibus habita sunt, et cuncta illa, in quibus Evangelici necessarium existimaverint, Ministros introducere, templa cum, vel sine Turribus, Parochiasque, et Scholas prout indistinctim in illis etiam locis, ubi exercitium habent, sine ullo ulteriori recursu erigere, aut reparare, ea nihilominus sub cautela, ut cum Conservatio Contribuentis plebis praecipuam publicae providentiae partem constituat, in Locis illis, ubi dehinc cum introductione liberi Religionis exercitii novum quodpiam templum vel oratorium exstruendum, aut Minister illocandus veniret, praevie ope mixtae deputationis per concernentem Comitatum exmittendae, absque tamen influxu hominis Diaecesani, necessarii sumptus et expensae viresque Contribuentis plebis, Numerus item sive animarum, sive familiarum, ibidem sedem fixam habentium, intertenendo deinceps etiam publico Religionis exercitio suppar, in concursu Dominii Terrestralis investigentur, cognoscan-

tur, et Comitatui referantur, ubi obténsis super eo testimonialibus, quod fundo sufficienti provisi sint, adsit item congruis intertenendo Religionis exercitio Númerus, Dominus Terrestris nonnisi convenientem fundum intravillanum, vel cespitalem pro Ecclesia, Ministro et Schola adsignare tenebitur, Communitates autem Cathólicae ad erectionem vel Dotationem similium Ecclesiarum vel Scholarum sumptibus seu operis currulibus, seu manualibus concurrère nulla ratione obligabuntur, quod ipsum ex parte etiam Dominorum Terrestrium, ac Communitatum Evangelicarum relate ad neoerigendas Ecclesias aut Parochias Romano-Catholicas observabitur; jure Nobilium aut Dominorum Terrestrium Evangelicorum quoad introductionem liberi religionis exercitii, erectionem item aut restaurationem templorum et Parochiarum semel pro semper pro irrestricto, et illimitato declarato.

3. In sequelám liberi religionis exercitii Evangelicis competentis; seu sint hi opifices, aut alterius cujuscunque Status et Conditionis homines non attentis etiam Privilegiis Caehalibus, nec ad Missae Sacrificium, nec ad Processiones, neque ad alias Ceremonias, et actus Religioni suae contrarios ullo titulo, ullisque mulctis adigantur, aut Datias cujuscunque Nominis hoc Titulo praestandas compellantur.

4. Evangelici utriusque Confessionis in iis, quae ad religionem pertinent, unice a Religionis suáe superioribus dependeant, ut autem haec gra-

dualis in re Religionis superioritas suo certo ordine consistat, reservat sibi Sua Majestas Sacratissima tam relate ad Coordinationem praedictae superioritatis, quam et reliquas disciplina Partes intacta caeteroquin religionis libertate eum stabilire ordinem, qui communi virorum ejusdem Religionis, tam secularium, quam Religionis Ministrorum consensione maxime congruus reputabitur.

Hinc Sua Majestas Caesareo-Regia pro suprema inspectionis sibi competentis potestate Evangelicos utriusque Confessionis ulterius audiet, atque una curabit, ut hac in re certus, principiisque ipsorum religionis accomodatus ordo constabiliatur, interea vero statuitur, ut canones circa religionem per synodos suarum Confessionum suo modo conditi, in quorum nempe actuali usu consistunt et deinceps ratione per hanc Legem definita condendi, neque per Dicasterialia Mandata, nec per Regias resolutiones possint alterari, Liberam proinde illis futuram non modo Consistorium quorumvis celebrationem, sed et Synodorum, praevie tamen tam quoad Numerum personarum, ad illas concurrentium; quam etiam objecta ibidem pertractanda, per Suam Majestatem Religio-Apostolicam de casu ad casum determinandam, ad locum, quem ipsi praevio Altefatae Suae Majestatis adsensu delegerint convocationem, ita tamen, ut ad has Superintendentiarum Evangelicorum unius, aut alterius Confessionis Synodos praevie ut dictum Suae Majestati insinuandas, si Altefatae Suae Majestati ita visum

fuerit, regium quoque hominem sine religionis discrimine non quidem pro directione, aut praesidio, sed solum pro inspectione admittere teneantur, Canonesque et Statuta taliter condità nonnisi postquam superinspectionem regiam transiverint, et approbationem obtinuerint, robur sortiantur firmitatis, salva alioquin in omnibus supremae regiae inspectionis, via Legalium regni Dicasteriorum exercendae, Potestate, salvis item reliquis Juribus regiis Altefatae Suae Majestatis circa Sacra Evangelicae Ecclesiae utriusque Confessionis competentibus, quibus summefata Sua Majestas praejudicium aliquod inferri nullo unquam tempore patietur.

5. Scholas quoque tam Triviales quam Grammaticas non solum quas habent retinere; sed et novas, ubicunque iis necesse visum fuerit, prout et altiores, accedente tamen praevie quoad hasce assensu regio erigere, ibique Ludimagistros, Professores, Rectores, Subrectores vocare, et dimittere, Numerum eorum augere, vel minuere, nec non Directores, seu Curatores Scholarum quarumvis tam Locales, quam Superiores et Supremos e suae Confessionis hominibus eligere, Rationem, Normam et Ordinem docendi atque discendi (Salva Altefatae Suae Majestatis quoad Scholas etiam hasce Regiae supremae inspectionis, uti praemissum est, via Legalium Regni Dicasteriorum exercendae potestate) ordinare, futuris semper temporibus liceat Evangelicis utriusque Confessionis, Coordinatione tamen literariae institutionis erga demissam Statuu.i. et

QQ. propositionem per Suam Majestatem determinanda ad has perinde Scholas, huc tamen haud intellectis Religionis objectis, quae cuivis Religioni propria manere debent, extendenda. Studiosis praeterea ipsorum non modo benefactores eorum pro recipienda stipe, et adjuvando Ministerio tuto accedere, sed etiam Studiorum causa peregre ad Academias exterorum sine ullo impedimento proficisci, eaque, quae sibi constituta habent, stipendia percipere permittantur. Libros porro tam Symbolicos, quam Theologicos et ad Pietatis exercitium spectantes sub inspectione peculiarium per ipsos constituendorum, ac Consilio Regio nominetenus referendorum censorum suae Confessionis libere typis excudi facere, ea tamen lege admittantur, ut nulla in Religionem Catholicam Scommata vel Sarcasmi Libris his inserantur, onere Responsionis quoad eadem Scommata vel Sarcasmos imprimi admittentes mansuro; ordinatione item Regia, ut librorum novius excusorum tria semper Exemplaria via Regii Locumtenentialis Consilii Suae Majestati submittantur, ad hos etiam libros extensa.

6. Solutio Stolae, aut Lecticalis hactenus per Evangelicos Parochis Catholicis, et Ludimagistris, aut aliis Ecclesiae servitoribus seu in aere parato, seu in Naturalibus, seu in laboribus praestita in posterum ex integro cesset, et a trimestri publicationis Articulorum praesentis Diaetae computando nuspiam amplius exigi valeat, nisi Evangelici opera dictorum Parochorum sponte usi fuerint, quo casu,

pro illis actibus Stolam cum Catholicis aequalem deponere tenebuntur. Quonam autem modo Catholicis Parochis pro amissis hisce reditibus resarcitio praestanda sit? desuper Consilium Locumtenentiale audietur, una vero illis significabitur: nunquam Suam Majestatem ad id accessuram, ut hujus Indemnisationis titulo aut Contribuenti Populo, aut Aerario Regio Camerali quidpiam oneris adcrescat. Occasione autem Erectionis aut Reparationis Templorum, Parochiarum, aut Scholarum nec Catholica Plebs Evangelicis, nec Evangelica Plebs Catholicae manuales aut currulus operas dare obligetur, eatenusque initi contractus pro cassatis habeantur.

7. Ministri utriusque Confessionis Evangelici aegrotos et captivos suae Confessionis adhibitis solitis politiae cautelis libere semper et ubique visitare, ad Mortem praeparare, ac ad supplicium condemnatis publice etiam in loco Supplicii, quin tamen ad Concionem dicant, assistere poterunt, Sacerdotibus autem Romano Catholicis, dum per aegrotos captivos et condemnatos advocati fuerint, accessus adhibitis solitis Politiae cautelis, nulla ratione denegetur.

8. Quoad officia publica tam majora, quam minora statuitur, ut illa Patriae filiis de Republica Hungarica bene meritis, ac requisitas per Legem Qualitates habentibus nullo interposito Religionis discrimine conferantur.

9. Evangelici etiam a Depositione Juramenti Decretalis quoad Clausulam (Beatam Virginem Ma-

riam, Sanctos et Electos Dei) immunes declarantur.

10. Fundationes Evangelicorum pro Ecclesiis eorumque Ministris, Scholis item cujuscunque Nominis, Nosocomiis, Orphanotrophiis, et quibuscunque Pauperibus, vel Juventuti Augustanae, et Helveticae Confessionis constitutae, aut in posterum constituendae, prout etiam Eleemosynae ab iisdem nulla ratione adimantur, nec e manibus et administratione eorum ullo sub praetextu eximantur, directio praeterea harum fundationum iis de ipsorum medio, quibus de recto ordine competit, salva et illibata relinquatur, illae vero fundationes, quae Evangelicis utriusque Confessionis sub ultimo Regimine nefors ademptae fuissent, iis illico restituantur, superinspectione Regia, ut hac fundationes ad mentem fundatorum administrentur, ac dispensentur, ad easdem quoque extensa.

11. Universae Causae Matrimoniales Evangelicorum utriusque Confessionis propriis ipsorum Consistoriis dijudicandae relinquantur, Sua tamen Majestas Sacratissima pro Regio suo munere auditis ipsis Evangelicis utriusque Confessionis congruam praevie initura est rationem, non modo, ut ad omnigenam litigantium partium Securitatem Consistoria haec debite organisentur, sed et ipsa principia, juxta quae Consistoria haec suo tempore causas Matrimoniales dijudicandas habebunt, fine Inspectionis et Confirmationis sibi exhibeantur. Interea autem Causae hac Matrimoniales judicabuntur se-

candem principia posterioribus his annis vigentia, per Fora Saecularia quippe in Comitatibus et Districtibus foro proprio judiciario provisis per Sedes eorundem Judiciarias, in Liberis autem ac Regiis et Montanis Civitatibus coram eorundem Magistratu, salva ad Tabulam Regiam ac pro re nata etiam ad Septem Viralem appellata; eo tamen per expressum subnexo, quod Divortii Sententiae nonnisi quoad effectus Civiles ubique pro validis habeantur, Episcopos autem ad agnoscendam talismodi vinculi nullitatem, illamque ad Catholicos extendendam obligare nequeant. Quantum ad dispensationes in gradibus Lege Patria prohibitis, secundum Principia vero Evangelicorum permissis, eosdem Evangelicos Sua Majestas Sacratissima necessitate hujusmodi dispensationum, quippe in tertio vel quarto gradu, quemadmodum jam antea per piae memoriae Augustum Imperatorem et Regem Josephum II. fratrem suum desideratissimum constitutum erat, apud se quaerendarum semel pro semper eximit.

12. Evangelicis utriusque Confessionis penes conditae hac ratione, ac perpetuo duraturae Legis provisionem circa Liberum Religionis suae exercitium, Conservationem item Templorum, Scholarum, et Parochiarum suarum, nec non fundationum omni ratione securis reditis pro amplius confirmanda inter illos, ac Romano Catholicam Religionem profitentes Regnicolas pace et Concordia statuitur: ut quoad proprietatem dictorum Templorum, Scholarum, Parochiarum, et Fundationum: (salva tamen

quoad fundationes Szirmaianam, et Hrabovszkyanam, uti et Apaffianam, in quantum illam probis fulcire possent, pro Evangelicis praetensione) Status possessionis actualis, utrinque pro Cynosura ea ratione adsumatur, ut fundationes Catholicorum pro Catholicis, Evangelicorum autem pro Evangelicis deinceps convertantur, adeoque non modo ab ulteriori harum repetitione pro futuro ab utrinque praescindatur; verum etiam nullae unquam deinceps quocunque sub praetextu admitti possint, Templorum, Scholarum ac Parochiarum occupationes; illos autem, qui talium violentarum occupationum se reos fecerint, poena 600 florenorum ungaricalium Articulo 14. 1647 sancita maneat.

13. Cum Transitus a Catholica Religione ad alterutram ex Evangelicis in sensu Pacificationum receptis, Catholicae Religionis Principiis adversetur, nè is temere fiat, occurrentes ejusmodi casus ad Sacratissimam Suam Regiam Majestatem referendi venient; injungatur praeterea sub severa poena, ne quiscunque demum ullum Catholicum ad amplectendam Religionis Evangelicae Professionem quocunque praesumat allicere medio.

14. Jam superius declaratum est, Jura haec Evangelicorum solum intra ambitum Regni Hungariae suum habere vigorem, Regna proinde Dalmatiae, Croatiae, et Slavoniae, in ulteriori usu municipalium suarum Legum relinquantur, adeoque Evangelici intra eorundem Regnorum Limites nec Bonorum, nec Officiorum sive publicorum, sive pri-

vatorum sint capaces; liberum tamen maneat Evangelicis Augustanae, et Helveticae Confessionis avita sua jura possessionaria in medio eorum etiam regnorum ordinaria juris via revindicare, in quae si possessionum aliquam adepti fuerint, Sua Majestas sibi reservat, de eorum Indemnisatione providere, praeterea illae aliquot in inferiori Sclavonia possessiones partim Augustanae, partim Helveticae Confessioni addictae, ultro etiam non modo nulla ratione molestentur, sed et in Libero Religionis exercitio, ea, qua nunc perfruuntur, ratione ultro reliquantur; denique Commercii aut Fabricarum causa liberum maneat Evangelicis utriusque Confessionis Domicilium jure Locationis, adeoque absque ulla seu Nobilitaris, seu Civilis fundi Proprietate ibidem sumere.

15. Proles e mixtis Matrimoniis, quae semper coram Parochis Catholicis ineunda erunt, quibus tamen impedimenta quaepiam quocunque sub praetextu in contrarium ponere cautum esto, susceptae, et suscipiendae, si Pater Catholicus fuerit, illius religionem sequantur, si vero Mater fuerit Catholica, tunc nonnisi Proles Masculae patris religionem sequi possint.

16. Causae Matrimoniorum tam eorum; quae jam tempore, quo illa inita sunt, mixta erant, quam et eorum, quae per transitum alterutrius Partis a sacris Evangelicis ad Sacra Catholica mixta effecta essent, cum utrobique de veri nominis Sa-

cramento agatur, Sedibus Catholicorum spiritualibus deferuntur.

17. Festivitates Catholicorum nunc usitatas quoad forum externum, non tamen in privato, ubi praeter strepitosos quivis alii Labores peragi poterunt, ad evitandas publicas offensiones Augustanae et Helveticae Confessioni addicti observandas habebunt, eo addito, ut Dominis Terrestribus cunctisque Patribus Familias sub actione fiscali interdictum sit, subditos ac servitores suos seu Catholicos seu Evangelicos ab observatione Festorum, suique ritus ac devotionis impedire.

Unter diesem weisen und gerechten Könige kam auch im Jahre 1791 am 14. September eine Synode zu Stande, die sowohl das Verhältniß der Weltlichen und Geistlichen in kirchlichen Conventen und ihre Amts-Ausübung in beiden Schwester-Kirchen festzustellen hatte, als auch ein General-Consistorium für beide Schwester-Kirchen beantragte. Allein, da die Synodal-Acten durch den schnellen Tod Leopold's nicht zur Bestätigung kamen, wurde die Hoffnung der Protestanten, durch die Bestätigung der Synodal-Acten eine heilsame Ordnung und ein Gedeihen im kirchlichen Leben gesetzlich begründet zu sehen, nicht erfüllt. — Wenngleich ein Zeitraum

Franz' I.

vorangin(g), der zum Gepräge nicht nur die Duldsamkeit und Begründung ungeschmälerter Rechte der protestantischen Schwester-Kirche zum Ziele hatte, so war doch zu Anfang wie zu Ende der Regierung Franz' I. in der Kirche kein Gedeihen erstrebt, vielmehr war dieselbe neuen Unterdrückungen ausgesetzt. Dies bewies gleich im Anfange seiner Regierung jener berüchtigte Statthalterei-Befehl vom 25. Sept. 1792, durch welchen die Erpressung und die Giltigkeit der Reverse autorisirt ward; — dies die 60 Bogen starke Bittschrift, welche die Protestanten dem Kaiser später einreichten, in welcher sie die Verletzung ihrer kirchlichen Rechte in vielen Fällen nachwiesen; — dies die öffentlichen Eingriffe in die Lehrfreiheit der Protestanten; — dies die häufige Confiscation der Bibeln; — dies die Trennung der Kinder aus gemischten Ehen, die eingefangen und den Priestern überliefert wurden; — dies endlich die vielen und fruchtlosen Kämpfe, die während der Regierung des Kaisers Franz auf den Landtagen stattfanden. Dieser Zustand schleppte sich noch in den Anfang der Regierung

Ferdinand's V.

fort, bis der Landtag vom Jahre 1839/40, die Gemüther für das heilsame Gesetz in Betreff der gemischten Ehen und des Uebertrittes empfänglich machend, sie auf den Artikel 3 des Reichstages von

1843/4 vorbereitete, welcher dieses heilsame Gesetz damals zur Reife brachte. Wir finden es für nöthig, da durch diesen Artikel der 26ste Artikel vom Jahre 1791 erweitert wird, denselben seinem Wortlaute nach hier folgen zu lassen:

„Der dritte Gesetzentwurf des Reichstages von 1843/4."

Auf dem Grunde der Wiener und Linzer Friedensschlüsse wird der Artikel 26: 1790/1, wie folgt, erweitert, und bezüglich abgeändert.

§. 1. Es wird erklärt, daß Jene, die bis zu ihrem 18. Jahre in der evangelischen Religion erzogen wurden, die Frauenspersonen aber nach ihrer Verehelichung, wenn sie auch jenes Alter noch nicht erreicht haben, weder selbst, noch ihre Nachkommen, der Religion wegen zur Rechenschaft gezogen werden können.

§. 2. Auch jene, nach Verkündigung dieses Gesetzes sich ergebenden Mischehen, welche vor einem evangelischen Seelsorger geschlossen wurden, sind gesetzlich.

§. 3. Jene Mischehen, welche zwischen römisch-katholischen und zwischen irgend einer der evangelischen Confessionen angehörenden-Parteien, vom 15. März 1839 angefangen, bis den 10. November des jetzigen Jahres 1844 geschlossen und nicht durch einen römisch-katholischen, sondern durch einen, welcher der evangelischen Confessionen immer angehö-

renden Seelsorger getraut wurden, werden für legitimirt erklärt.

§. 4. Die betreffenden Gerichtsobrigkeiten sind verpflichtet, binnen einem von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechneten Jahre, derartige Ehen authentisch zu verzeichnen, das Verzeichniß zur Rechtswahrung der Parteien und deren Nachkommen in ihre Archive zu hinterlegen, und inwiefern die Ehen in die betreffenden Kirchenmatrikeln nicht eingetragen sein sollten, in selbe eintragen zu lassen.

§. 5. In Betreff der sich ergebenden Uebertrittsfälle von der römisch-katholischen Religion zu einer der evangelischen, wird verordnet:

§. 6. Derjenige, welcher überzutreten wünscht, hat diesen seinen Vorsatz in Gegenwart zweier, durch ihn selbst zu wählenden Zeugen vor jenem Seelsorger, zu dessen kirchlicher Gemeinde er bis dahin gehörte, zu äußern.

§. 7. Nach Ablauf von vier von dieser ersten Erklärung zu rechnenden Wochen, hat er im Beisein derselben oder zwei anderer, ebenfalls von ihm berufener, Zeugen vor dem Seelsorger derselben kirchlichen Gemeinde neuerdings zu erklären, daß er bei seinem Vorsatze, überzutreten, auch fernerhin beharre.

§. 8. Derjenige, welcher übertreten will, hat sowohl über seine erste, als über seine zweite Erklärung von jenem Seelsorger, vor welchem er sich über seinen Uebertrittsvorsatz äußerte, zu beiden

Malen ein besonderes schriftliches Zeugniß zu verlangen.

§. 9. Wenn der Seelsorger das geforderte schriftliche Zeugniß entweder im Falle des 7. §., aus welchem Grunde immer, nicht unverzüglich ausstellen sollte, so haben die zugegen gewesenen Zeugen sowohl über die zum ersten, als über die zum zweiten Male geschehene Erklärung, ein schriftliches Zeugniß zu geben.

§. 10. Indem Derjenige, welcher übertreten will, die nach Verordnung des 8. oder des 9. §. empfangenen Zeugnisse jenem Seelsorger, zu dessen Religion er überzutreten gesonnen ist, vorzeigt, — ist hiemit der Uebertritt von einer Religion zur andern vollkommen beendigt. Ohne Vorweisung dieser Zeugnisse kann jedoch der Uebertritt nicht stattfinden.

§. 11. Die stattgefundenen Uebertrittsfälle werden durch die betreffenden bischöflichen Aemter im Wege der Statthalterei Sr. Majestät halbjährig zur Kenntniß gebracht werden.

Obgleich ein unter'm 11. April 1848 sanctionirtes Gesetz allen in Ungarn bestehenden Religions-Parteien, ohne Unterschied, eine vollkommene Gleichstellung und Reciprocität zusichert, so ist doch diese Verfügung deswegen, weil die Gesetze von 1848 größtentheils der Regierung abgezwungen wurden, nicht als auf legalem Boden herbeigeführt

zu betrachten; daher bei einer Restitutio in integrum das Jahr 1847 die vollkommene Legalität aufweist, und allein auf den wahren Rechtszustand führt. — Dieser Rechtsansicht zufolge hat die protestantische Schwester-Kirche bei den Unbilden und Kränkungen, die ihr durch das Haynau'sche Edict während der Regierung des Kaisers

Franz Joseph

zugefügt wurden, sogleich Beschwerde geführt, und den Rechtszustand von 1847 als die Restitution, das heißt: die Wiedereinsetzung in ihre Rechte, petitionsweise nachgesucht; denn durch das Haynau'sche Edict war ihre Autonomie oder ihr Selbst-Gouvernement in seinen leitenden Organen vernichtet worden. — Um klar zu machen, wie sehr hierdurch das Presbyterial-System verletzt wurde, finden wir es für nothwendig, das Presbyterial-System in Ungarn, seinem organischen Wesen nach, mitzutheilen, und in folgenden Hauptzügen und Punkten zu beleuchten:

§. 1.

Jede Gemeinde wählt ihren Geistlichen und jeden kirchlichen Gemeinde-Beamten, als: Inspec tor Curator, frei, ohne vorher eine Einwilligung oder Bestätigung einzuholen; — daher hat jedes selbstständige Gemeinde-Mitglied Stimmrecht.

§. 2.

Jede einzelne Gemeinde wählt ein Presbyterium (leitenden Ausschuß), welchem der gewählte

Local-Inspector (Aufseher oder Curator) sammt dem Prediger vorsteht. Das ist ein sogenanntes Consilium senum, bestehend aus den Aeltesten und Würdigsten der Gemeinde, die, im Vereine mit allen Gemeinde-Mitgliedern, den Gemeinde-Convent bilden.

§. 3.

Aus mehreren einzelnen Gemeinden, deren Zahl nicht festgesetzt ist, entsteht der Kirchenbezirk oder das Seniorat, welchem der durch die Bezirks-Gemeinden gewählte Senior und der Kirchenbezirks-Inspector vorsteht.

§. 4.

Mehrere Kirchenbezirke zusammen bilden einen Kirchen-District oder die Superintendenz, dessen Zusammentreten in einer Versammlung den Districts-Convent ausmacht; der Districts-Inspector (oder Curator) und Superintendent sind die Vorstände des Districtes und die Präsidenten des Districtual-Conventes.

§. 5.

Das Seniorat ist das erste, die Districtual-Versammlung das zweite Gericht, an welches von der Seniorat-Versammlung appellirt wird.

§. 6.

Die Evangelischen Augsb. Confession haben, durch die Stimmen jeder einzelnen Gemeinde im Lande, einen erwählten weltlichen Ober-Inspector (General-Inspector genannt), der in der Gesammt-

versammlung aller vier Superintendenzen, im sogenannten General-Convente, den Vorsitz führt.

§. 7.

Der General-Convent bildet das höchste Gericht in Rechtsstreitsachen, und hat die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten inne.

§. 8.

Die kirchliche Gesetzgebung, oder die Organisirung der Kirche, vorzunehmen und auszuüben, ist einzig und allein die Synode befugt.

Fassen wir nun Alles zusammen, so ist es klar, daß jede der beiden Schwester-Kirchen in Ungarn eine Autonomie-Körperschaft bildet; denn jede der beiden Kirchen gibt sich selbst alle zu ihrer innern Verfassung gehörenden Gesetze und Statuten, nach denen sie regiert wird; — jede organisirt selbst alle ihre Versammlungen, Consistorien und Schulen; — jede wählt selbst und allein alle Mitglieder ihrer Versammlung, alle ihre Vorstände, Lehrer in der Schule, sie bestimmt und handelt selbst in Betreff der Organisation der kirchlichen und Schul-Angelegenheiten, — ferner darf in ihrer Mitte von einem außerhalb der Kirche stehenden Element kein Amt verliehen werden, und ihre Wahl bedarf keiner höheren Bestätigung; — mithin liegt in der eigenen Hand eines Jeden abgesondert, vollständig allein jeder Zweig der Kirchenregierung, und diese Organisations-Zergliederung im Ganzen bildet im engeren Sinne das Presbyterial-System und Selbst-

Gouvernement der protestantischen Schwester-Kirche in Ungarn. — Aus den vorangeschickten Paragraphen, die in sich die Organisation oder Autonomie der protestantischen Kirche umfassen, ist ersichtlich: daß, wenn einzelne Punkte verletzt werden, die Selbstverwaltung als verletzt zu betrachten ist. Dies geschah durch das oben erwähnte Haynau'sche Edict, wodurch die Superintendenten Augsburgischer Confession ihres Amtes entsetzt, General-, Districts-, Kirchen- und Schul-Inspectoren und Curatoren aus ihrem amtlichen Wirkungskreis entfernt und an ihre Stelle Männer ernannt wurden, die nicht das Vertrauen der protestantischen Kirche genossen; — ferner hatte man die Superintendenturen nach Militär-Districten eingetheilt, General-Districts-Convente aufgehoben, und die wirkliche Herrschaft in die Hände der improvisirten k. k. Superintendenten gelegt. Dies war die erste Verstümmelung der protestantischen Grundrechte, die am 10. Februar 1850 erfolgt ist. — Laut waren die Klagen, allgemein die Verstimmung der Protestanten über diesen Gewaltstreich, der im offenbarsten Widerspruch mit der schönen theoretischen Phrase der Gleichberechtigung, die in Proclamationen verheißen wurde, stand. — Und wir sehen daher gleich zuerst Viele, die, beseelt von echtem evangelischem Geiste, gestählt und gepanzert durch ihren Glauben, sich mit einer Bittschrift an die Erzherzogin Maria Dorothea wendeten, an Sie, die stets als zarte Pflege-Mutter der Schwester-Kirchen und als ihr Hort und Schutz

und Schirm galt, um sie anzuflehen, für die stark bedrängte Kirche in die Schranken zu treten. — Diese Bittschrift war in folgender Form abgefaßt:

„Kaiserliche Hoheit,
Gnädigste Frau Erzherzogin!

Auf welch' moralisch unerschütterlichem Grunde die Rechte und Freiheiten der protestantischen Kirche Ungarns ruhen, ist Euer k. k. Hoheit bekannt. Der Wiener und Linzer Friede, die von auswärtigen Mächten garantirte pragmatische Sanction, so wie auch die, selbst ihre Nachkommen verpflichtenden Schwüre in feierlichen Zusicherungen unserer in Gott ruhenden Könige des allerdurchlauchtigsten Hauses Habsburg haben der reformirt-evangelischen Kirche Ungarns eine Basis gewährt, wie sie politisch-rechtlich nicht fester gedacht werden kann. Es ist ihr das, ihr geistiges Leben und Wohlsein bedingende, unveräußerliche Recht der Autonomie oder Selbstregierung verbürgt, wonach die Kirche ihre Beamten selbst wählen oder entlassen, ihr Wohl und Wehe durch gesetzmäßig freigewählte Repräsentanten berathen, und die Erziehung ihrer Mitglieder nach den Principien des Evangelii Christi, ohne fremdartigen Einfluß selbstständig besorgen darf.

Das Alles ist aber nun durch den von dem Herrn k. k. Feldzeugmeister Baron v. Haynau unterm 10. Februar publicirten und hier sub ÷ beigeschlossenen Regierungs-Erlaß nicht nur gefährdet, sondern bereits factisch angegriffen, und so tief ver-

setzt, daß das Uebel mit jedem Tage weiter und tiefer dringen muß, wenn es noch lange ohne Abhülfe bleibt.

Die vier im Sinne unserer Grundverfassung durch überaus große Stimmenmehrheit gewählten Superintendenten Augsb. Conf. sind bereits alle ihres Amtes entsetzt, und unter ihnen selbst Samuel Stromszky, dem nicht das geringste Vergehen nachgewiesen werden kann. Eben so sind unser General-Inspector und die Districts-, Kirchen- und Schul-Inspectoren aus ihrem amtlichen Wirkungskreise entfernt, und an deren Stelle als Districts-Schul-Inspectoren Männer ernannt, von denen es ganz ungewiß ist, ob und welches Vertrauen die protestantische Kirche Ungarns zu ihnen hat. So sind ferner unsere Superintendenturen nach Militär-Districten eingetheilt, und sollen danach, trotz der offenbarsten Ungleichheit des Zahlenverhältnisses der Gemeinden, verwaltet werden, woraus die größten Zerrüttungen, ja praktisch unübersteigliche Hindernisse und Uebelstände hervorgehen müssen. Gänzlich aufgehoben sind auch unsere General-, Districts- und Senioral-Convente, ja sogar die Local-Convente nur unter einer zwecklos kränkenden Bedingung zugestanden. Dazu noch alle Seniorat-Inspectoren abgesetzt, und so das ganze Kirchenregiment in die Hände und Willkür eines, von dem besagten k. k. Feldzeugmeister ernannten Superintendentur-Administrators gelegt, der mit den Senioren und einigen nach Belieben zu wählenden weltlichen

Herren die Angelegenheiten der Kirche besorgen soll.

Kaiserliche Königliche Hoheit! Es ist nicht schwer zu erkennen, wie durch ein solches System die Kirche mit der Schule in ihrem administrativ wichtigsten Culminationspunkte auf eine ganz außerkirchliche Basis gestellt, durch gänzlichen Umsturz ihrer Verfassung so in ihrem Leben bedroht ist, daß wir dadurch aufhören müßten, Protestanten zu sein. Es fällt sogleich in die Augen, daß mit der reformirt-evangelischen Kirche das geschehen soll, was seit Christi Zeiten noch nie geschehen ist, nämlich, daß eine durch Militärmacht ernannte und dieser durch Eid und Instructionen, die uns unbekannt sind, verpflichtete, von der Kirche weder berufene, noch mit der nach Gottes Wort unerläßlichen Mission versehene Autorität die Kirche und Gemeinde Christi regieren will; — da doch, wie der große Reformator so wahr lehrt, das christliche Regiment nicht wider das weltliche, aber auch die weltliche Obrigkeit nicht wider Christum sein soll; da das weltliche Regiment in Christi Amt gar nicht gehört, sondern ein äußerlich Ding ist, wie alle andern Aemter und Stände. Und wie dieselben außer Christi Amt sind, daß sie ein Ungläubiger (z. B. ein Türke in seinem Lande) eben sowohl führt, als ein Christ, also ist auch des weltlichen Schwertes Amt, daß es die Leute weder zu Christen noch Unchristen macht.

Diesen betrübenden Zustand unserer vaterländischen Kirche empfinden Hunderttausende um so schmerz-

licher, je mehr er auch mit der am 4. März octroyirten Verfassung streitet, und je mehr auffallender es sein muß, daß, während der römisch-katholischen Kirche, nach dem allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät vom 18. April dieses Jahres, bisher in der Monarchie nicht besessene Freiheiten gewährt wurden, man unsere Kirche der Gleichberechtigung ganz entgegen, sogar in den ihr Leben bedingenden Principien, wie noch nie zuvor, gefährdet. Um so schmerzlicher müssen wir diese durch den Herrn k. k. Feldzeugmeister ergangene Anordnung beklagen, als durch sie ein militärisch-hierarchisches Consistorial-System zu einer Zeit eingeführt wird, wo andere protestantische Regierungen, zu ihrem eigenen Besten, die Kirchen aus den Fesseln der wenig ersprießlichen Consistorien frei zu machen und auf den verlassenen Weg der Presbyterial- und Synodal-Verfassung zurückzukehren bemüht sind.

Schmerzlich berührt dieser Erlaß ferner uns Protestanten auch darum, weil darin gegen unsere Kirche nie zu erweisende Beschuldigungen ausgesprochen sind. Denn Niemand wird es je gelingen, auch nur eine einzige Berathschlagung unserer Kirche nachzuweisen, wodurch sie sich an den letzten traurigen Kämpfen und Unruhen betheiligt hätte; sondern eine, aller Welt kundige Thatsache ist vielmehr diese, daß die protestantischen Schwesterkirchen Ungarns unterm 1. September 1848 wie ein Mann, selbst die günstigsten Anträge, alle Prediger und Lehrer aus der Staatskasse besolden zu wollen, so wie die harten

Anfechtungen des damaligen ungarischen Ministeriums zurückweisend, diesem den einstimmigen Beschluß ihrer Repräsentanten entgegen hielten, der wörtlich also lautet: Die evangelische Kirche begehrt ihre Autonomie, welche sie auf Grund der Friedensschlüsse von 1608, 1647 und der Gesetze von 1790 ermächtigt, ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten selbst zu verwalten und die kirchlichen Behörden und Gerichtsbarkeiten auf den Grund freier Wahl selbst zusammenzusetzen, als das Hauptkleinod der evangelischen Freiheit, auch fernerhin zu erhalten. So blieben die evangelischen Schwesterkirchen lieber arm, als daß sie sich von ihrer gesetzmäßigen Basis durch irgend welche Vortheile oder Ankämpfe hätten verdrängen lassen.

Die in dem mehrfach erwähnten Edict gemachte Zusicherung, daß Alles dies nur provisorisch wäre, kann uns wahrlich wenig genügen und noch weniger trösten, weil wir es klar vorhersehen, wie durch ein solches Provisorium in unsere Gemeinden so viele falsche Principien übergehen und damit in der Folge solche Uebel einschleichen müßten, die unsere Kirche, anstatt ihr aufzuhelfen, unvermeidlich in die größte Zerrüttung stürzen würden. Denn um nur Eins zu erwähnen: Wie kann einer der jetzt ernannten Administratoren einen Candidaten der Theologie für das geistliche Amt ordiniren? Und nach welchen Instructionen wird Er, der Kirche nicht Verpflichteter, den zu Ordinirenden der Kirche verpflichten? Wie tief ist nur schon von dieser Seite die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Protestanten bedroht!

Nochmals, wir sehen bei aller Anstrengung unseres Verstandes durch diese Maßregel für den Staat, dessen Jahrhunderte zählende politische Institutionen ohnehin dem beabsichtigten Neubau weichen mußten, nicht den geringsten Gewinn, für die Kirche aber, die eben die Schattenseiten der Synodalverfassung abzustellen suchte, einen unausbleiblichen Verlust, der in seiner Rückwirkung auch den Staat um so gewisser treffen muß, je inniger das kirchliche Element mit dessen äußerer Wohlfahrt zusammenhängt. Denn näher, als es ohnehin der Fall ist, kann sich die protestantische Kirche, wie das Edict wünscht, wohl nicht mehr anschließen, wenn sie nicht, in eine Polizeianstalt verwandelt, aufhören soll, eine für die Menschheit heiligende und tröstende Anstalt Jesu Christi zu sein. Denn unsere Kirche bildet keinen Staat im Staate und wird auch nicht von einem ausländischen Haupte regiert; vielmehr setzt das Presbyterial- und Synodalsystem den Staat mit der Kirche in den vollkommensten Einklang, indem die hohen und höchsten Staatsbeamten Sr. Majestät in der Regel unsere General-, Districts-, Seniorat- und Gemeinde-Inspectoren sind, und im Einverständnisse mit den Gemeindevorstehern vom geistlichen und weltlichen Stande, diese Kirche leiten und regieren; Beamte, deren Treue und Ergebenheit an das allerdurchlauchtigste Kaiserhaus über alle Zweifel erhaben bleibt. Dazu kommt noch, daß alle unsere Versammlungen und Berathungen, eben in Folge unseres Synodal-Systems, bei offenen Thüren statt-

finden, und alle Protocolle derselben der hohen Staatsregierung stets unverweigert zur Einsicht unterbreitet werden; so oft aber die hohe Regierung ihre Gegenbemerkungen den Conventen mittheilte, waren diese auch immer bereit, derselben unter Anerkennung des Sr. Majestät zustehenden, obersten k. Inspectionsrechtes (jus supremae inspectionis regiae) die gebührende Achtung dergestalt zu tragen, daß der innige Verband zwischen Staat und Kirche unversehrt erhalten wurde.

Nein! die protestantische Kirche Ungarns, sowie die anderer Länder, sucht und begehrt keine ihrer Natur fremdartigen Interessen! Ihr einziges großes Interesse ist, gute Bürger, treue Unterthanen und Christen zu erziehen, und nach dem Sinn der apostolischen Worte zu wirken: „Thut Ehre Jedermann, habt die Brüder lieb, fürchtet Gott und ehret den König!" 1 Petr. 2, 17.

Vor diesen unsern König zu treten und ihm die auf so fester Basis ruhenden, naturgemäßen Wünsche und Bitten unserer vaterländischen Kirche vorzutragen, damit diese durch gänzliche Erschütterung unserer Kirchenverfassung uns und dem Staate verderbliche Maßregel in Gnaden zurückgenommen werde, dazu, k. k. Hoheit, sind, so viel wir wissen und allseitig hören, alle besseren Herzen der beiden protestantischen Schwesterkirchen fest entschlossen. — Indessen gestehen wir Endesgefertigte, daß wir einer derartigen, demnächst unausbleiblich zu gewärtigenden, großartigen Petition, unter den gegenwärtigen Umständen aus

mancherlei Gründen mit vieler Besorgniß entgegen sehen. Daher entschlossen wir uns, diese, mit in der Eile ohne alles Aufsehen gesammelten Unterschriften bekräftigte Zuschrift, und mit ihr die betrübende Lage unserer Kirche, Euer k. k. Hoheit zu Füßen zu legen, weil es uns in dieser neuen Drangsalszeit der seit drei Jahrhunderten in ihren Rechten oft hart bedrängten vaterländischen Kirche zum großen Troste gereicht, in Euer k. k. Hoheit eine entschieden gläubige Christin und Beschützerin unserer Kirche verehren zu dürfen, deren Theilnahme an unserem Wohl und Wehe uns eine unvergeßliche Vergangenheit verbürgt; — sodann, weil uns die stille Hoffnung belebt, daß Höchstdieselben Ihre erhabene Stellung, dem Worte Gottes gemäß, dazu zu benutzen geneigt sein dürften, um mittelst einer richtigen Darstellung unserer kirchlichen Verhältnisse und Verfassung und damit verknüpften Fürbitte bei Sr. Majestät und dem hohen Ministerium, uns die oben erwähnte großartige Petition dadurch entbehrlich zu machen, daß unserer Kirche ihre vollen Rechte und Freiheiten, im wohlverstandenen Interesse des Staates selbst, bald wieder zurückgegeben werden. — Denn unser Gut und Blut mag unser König, wo es das Heil der Monarchie fordert, immerhin in Anspruch nehmen, gewiß werden wir dabei nicht die Letzten sein, die willig gehorchen; dagegen aber wir auch nie ermüden werden, um die vollständige Freiheit des Evangeliums und der Kirche Christi, wie sie in der Natur derselben und den geheiligten Landes-

gesetzen rechtlich begründet ist, unsere flehende Stimme zum allerhöchsten Throne unseres Landesvaters zu erheben.

Der Huld und Gnade, wie dem christlichen Gebete Eurer k. k. Hoheit uns und unsere vaterländische Kirche demüthigst empfehlend, verharren wir in unverbrüchlicher Ehrfurcht und christlicher Liebe

Eurer k. k. Hoheit,
unserer gnädigsten Frau Erzherzogin,
treuergebenste Diener."

Georg Bauhofer, Prediger der deutsch-ungarischen Gemeinde in Ofen;
Andreas Fabó, Prediger der slavischen Gemeinde zu Agárd im Neograder Comitat;
Carl Schneider, Prediger der evang. Gemeinde in Apáthi im Tolnaer Comitat;
Stephan Czékus, evang. ungarischer Prediger zu Kecskemét im Pesther Comitat;
Paul Török, Prediger der ref. Gemeinde zu Pesth;
Dr. Joseph Székács, Prediger an der evang. ungar. Gemeinde zu Pesth;
Joseph Zámolyi, evang. Prediger zu Czegléd;
Ladislaus Mihón, Prediger der ref. Gemeinde zu Kecskemét;
Carl Torkos, Prediger an der evang. ungar. Gemeinde Oroshaza im Békéser Comitat;
Johann Csermák, Prediger der evang. Gemeinde zu T. Komlós im Csanader Comitat;

Samuel Horváth, Prediger der evang. slav. Gem. zu Tót-Komlós im Csanáder Comitat;

Johann Ruhmann, Prediger der slavischen Gemeinde zu Bánk im Neograder Comitat;

Ludwig Longauer, Prediger der slavischen Gemeinde zu Groß-Bodony im Neograder Comitat;

Gustav Adolph Dráskóczy, Prediger der slavischen evang. Gemeinde zu Balassa-Gyarmath in der Neograder Gespannschaft;

Johann Kithka, Prediger der slavischen Gemeinde zu Legénd im Neograder Comitat;

Daniel Zelenka, Prediger der slav. evang. Gemeinde in Wanyaron in der Neograder Gespannschaft;

Der ältere Johann Walentinyi, evang. Prediger der slav. Gemeinde in Szirák, emeritirter Senior der Neograder evang. Gemeinden;

Der jüngere Johann Walentinyi, der Sziráker evang. slav. Gemeinde ordentlicher Capellan;

Johann Szwiatko, Prediger der slav. evang. Gemeinde zu Bér in der Neograder Gespannschaft;

Ferdinand Frenyo, Prediger der slav. evang. Gemeinde zu Sz. Péter im Neograder Comitat;

Gottlob Geduly, evang. Prediger zu Guta;

Johann Zbell, Prediger der slav. evang. Gemeinde zu Ober-Petény im Neograder Comitat;
Georg Bukva, Prediger der slav. Gemeinde zu Alsó-Szegova im Neograder Comitat;
Paul Berthan, Prediger der slav. evangel. Gemeinde zu Lesth in der Neograder Gespannschaft;
Andreas Bodiczky, evang. Prediger zu Szenan;
Nathanaël Biszkup, Prediger der slav. evang. Gemeinde zu Abel-Lehota in der Neograder Gespannschaft;
Joseph Ostermann, evang. Prediger der slavischen Gemeinde zu Nagy-Laad im Neograder Comitat;
Johann Geduly, evang. Prediger der slav. Gemeinde zu Tamaffi im Neograder Comitat;
Paul Rell, evang. Capellan daselbst;
Paul Svehla, Prediger der slav. Gemeinde zu Dobócs im Neograder Comitat;
Joseph Benzur, Prediger der slav. evang. Gemeinde zu Torisa in der Neograder Gespannschaft;
Joh. Th. Reguli, Prediger der slavischen Gemeinde zu Málnapataka in Neograd;
Johann Dugyik, Prediger der slav. Gemeinde zu Ozdin in Neograd;
Johann Ladisl. Bartholomaeides, Prediger der slav. Gemeinde zu Uhocsyda im Neograder Comitat;

Franz Trsztyenszky, Prediger der slav. Gemeinde zu Kálnó in Neograd;
Ludwig Pekár, evang. Prediger der ungarisch-slavischen Gemeinde zu Losoncz;
Carl Kuzma, evang. Prediger der slavischen Gemeinde zu Almás;
Johann Szántho, ref. Prediger zu Kosd;
Johann Dobos, ref. Prediger zu Péczel;
Joseph Benedek, ref. Prediger zu Monostor;
Ludwig Kiß, ref. Prediger zu Gyömrö;
Franz Erdélyi, ref. Prediger zu Gödöllö;
Johann Kontra, ref. Prediger zu Megyer;
Paul Nyikos, ref. Prediger zu Fót;
Joseph Gyenizse, Senior und Prediger in Tóthfalu;
Paul Kanya, Rector und Professor an dem evang. Gymnasium zu Pesth;
Ludwig Melczer, Professor der Grammatikalklasse am Gymnasium zu Pesth;
Andreas Dierner, Lehrer der höhern Töchterschule zu Pesth;
Christian Poszvék, evangelischer Prediger zu Oedenburg;
Moritz Kolbenheyer, evangelischer Prediger zu Oedenburg;
Johann Friedrich Wagner, evang. Prediger zu Oedenburg;
Ladislaus Hetyésy, Professor am evang. Lyceum in Oedenburg;
Joseph Szabó, Professor daselbst;

Mathias Müllner, Professor daselbst;
Karl Fleischhacker, evang. Prediger in Agendorf;
Samuel Stuhlmüller, Professor am evang. Gymnasium zu Pesth;
Samuel Payr, evang. Prediger zu St. Wolfs;
Stephan Jancsovics, Prediger der evang. Gemeinde in Szarvas, Békéser Comitat;
Stephan Placsko, Prediger der evang. Gemeinde zu Szarvas;
Julius Petz, Professor der Rhetorik und Poëtik, derzeit Rector des evang. Lyceums zu Szarvas;
Andreas Domanovszky, Professor der Philosophie am evang. Lyceum zu Szarvas;
Adolf Molitorisz, Professor der Syntax am evang. Lyceum zu Szarvas;
Dionys Szemian, Professor der Grammatik am evang. Lyceum zu Szarvas;
Johann Masznyik, Prediger der Gemeinde zu T. Földvár;
Andreas Daniel Michnay, Professor und derzeit Rector des evang. Lyceums zu Preßburg;
Paulus Lichner, Professor am evang. Lyceum zu Preßburg;
Stephan Boleman, Professor der Theologie am evang. Lyceum zu Preßburg;
Albert Fuchs, Professor der Physik am evang. Lyceum zu Preßburg;

Joseph Grailich, Professor der Grammatik am evang. Lyceum zu Preßburg;
Samuel Handl, Lehrer;
Adam Rittnausz, Lehrer der oberen Mädchenklasse zu Preßburg.

Diese trostlosen Stimmen, diese wehmüthigen Klänge, die in der Adresse verkündet wurden, wiederholten sich in allen Districten der Schwester-Kirche. Die Districte konnten zwar nur nach eingeholter Erlaubniß in eine Versammlung zusammentreten und sich berathen, und da denselben die legalen Superintendenten und ihre Inspectoren fehlten, konnten sie sich in legaler Form auch nicht constituiren, sondern blos in Form einer Berathung Beschlüsse fassen, die stets zum Endziel hatten: Se. Majestät zu bitten, das Haynau'sche Edict aufzuheben und die Schwester-Kirche in ihre verbürgten Rechte einzusetzen. Aber alle Bittschriften, alle Deputationen, die in Wien theils bei Sr. Majestät, theils bei'm Cultus-Ministerium einkamen, fanden wenig Gehör. Denn wenn auch Se. Majestät einige trostreiche Worte ihnen spendete, so wurden diese doch sofort desavouirt durch die barschen, ja oft an Ignoranz grenzenden Antworten des Cultus-Ministers Grafen Thun. Sein Benehmen bewies stets die Unkenntniß der gesetzlichen Stellung des Protestantismus, und trug das Gepräge der eingefleischten Bigotterie. — So verstrich eine längere Zeit, und obwohl die evangelische Kirche behandelt wurde, als sei sie in Belagerungszustand versetzt,

als hätte die Kirche als Kirche revoltirt, so schwand nur illusorisch nach Aufhebung des Haynau'schen Edictes dieser Zustand — zum Schein, um auch hierin das Ausland hinter's Licht zu führen; denn der Aufhebung des Edictes folgte ein Erlaß auf dem Fuße, der die wesentlichsten Punkte des Edictes wieder in Kraft setzte. — So war der Kirche mit der einen Hand ihr Eigenthum gegeben, während mit der andern es ihr wieder geraubt wurde. Es ist dies auch eine Phase des Plünderungs-Systems, in dessen Waagschale auf jeden Fall das größte Gewicht im Raub der Gewissensfreiheit und Seelenruhe liegt. — Nach diesen Präcedenzien dachte das Cultus-Ministerium, oder vielmehr pleno titulo Se. Excellenz Graf Thun fing an, an einen organischen Bau, an eine Kirchen-Verfassung zu denken, und von ihr zu träumen. — Allein obwohl es nicht für rathsam galt, diese herabzudecretiren, da die bereits aus 101 Paragraphen bestehende und in Bereitschaft gehaltene Kirchen-Verfassung durch die Adresse und dadurch bedingte Fürsprache Ihrer k. k. Hoheit der Erzherzogin Maria Dorothea beseitigt wurde, war man doch auch auf Mittel bedacht, die Sache so einzuleiten, als würde man früher die Stimmen der Protestanten vernehmen wollen, und hielt es daher für dienlich, Vertrauens-Männer auf octroyirtem Wege zu berufen, um so eine Art Kirchen-Regulatorium, oder, wie man in Oesterreich beliebt zu sagen, Provisorium zu berathen. — Von diesen Männern, die das ganze Vertrauen der Re-

zierung, aber nicht das der Kirche genossen, war kein Project abverlangt, vielmehr waren ihnen schon fabrizirte, auf Paragraphe gestützte Vorlagen zur Rückäußerung vorgelegt. — Wer der Autor dieser Vorlagen gewesen, ist uns unbekannt, — es liegt auch Nichts daran es zu wissen: derlei Vorlagen kommen gewöhnlich aus der Officin, in der böhmische und mährische Arbeiter die Paragraphe zu schmieden pflegen; — höchstens war durch einen Protestanten à la Zimmermann eine Sauce darüber gegossen, der, nun Consistorial-Präsident, wenn auch nicht wegen seiner Verdienste um die Kirche, sondern weil er ein stets williges Werkzeug gewesen, diesem Machwerk einen etwas protestantischen Beigeschmack gab. — So berathen und gestützt durch das octroyirte Vertrauen der Männer, die sie mit kleinen Diäten nach Wien beriefen, ist ein Werk aus dem Kreise solcher Männer erschienen, in welchem ein Kuzmány, Chalupka, Panslaven erster Größe, paradirten, die ihr Reich noch von dem Slaven-König Svatopluk herleiten wollen, dem die Fama nachsagt: „er habe sein Reich gegen ein weißes Pferd, wahrscheinlich einen alten Schimmel, vertauscht!" — Aus einem solchen Kreise also, der so herrliche panslavistische Elemente in sich schloß, wurde dieses Project in Form eines gnädigen Gesetz-Vorschlages an die 8 Superintendenturen zur Begutachtung und Willensäußerung abgeschickt. — Aber dieses geliebte Kind Thun's mußte es über sich ergehen lassen, daß man es als Mißgeburt ansah und für ein Me-

gitimes Kind erklärte. — Als Beispiel mag angeführt werden, daß selbst in dem Districte, in welchem Chalupka, der eifrige Vorkämpfer des ministeriellen Programms, als k. k. Superintendential-Verweser fungirt und in welchem sich unter den Geistlichen die meisten Panslaven befinden, doch dieses Machwerk auch verworfen wurde. Fein war das Ganze zusammengestellt; um es den Geistlichen, die etwa hierarchische Gelüste in sich verspürten, annehmlich zu machen, wurde die Idee der Priestergemeinschaft ausgeschieden, und das weltliche Element durch alle Stufen der Organisations-Zergliederung beseitigt; trotzdem, daß dies das alleinige Fundament des Presbyterial-Systems in Ungarn bildet und dem früher bestandenen gesetzlichen Modus zuwider, wonach nicht nur, wie aus der vorangegangenen Punctation der Selbstverwaltung ersichtlich ist, das weltliche Element vereint mit dem geistlichen die Angelegenheiten der Kirche gemeinschaftlich zu führen hat, sondern selbst hinlänglich der gesetzliche Modus der ergrauten Vorzeit dies deutlich beweist, wenn wir nur die früheren Synoden in's Gedächtniß uns zurückrufen, die stets aus geistlichen und weltlichen Elementen bestanden; z. B. die zu Erdöd 1545 unter dem mächtigen Schutze eines Caspar Drágfy, — zu Eperies 1546, — zu Torna 1569, — zu Kremnitz 1577, — zu Sillein unter dem eifrigen Protestanten und Beschützer seiner Kirche Georg Grafen Thurzó 1610, — später zu Kirchdorf 1614, — zu Rosenberg 1707, —

endlich zu Pesth unter dem Vorsitz Sr. Excellenz Baron Ladislaus Prónay 1791.

Mehr oder weniger hatte man ja auch darum im ministeriellen Programm das weltliche Element beseitigen wollen; denn in demselben liegt der Fortbestand der evangelischen Kirche in Ungarn, es ist das nährende und erhaltende Princip, und wird es beseitigt, so wird sich auch die Kirche früher dem Verfalle nähern, und die Kirche kann dann bequemer als eine Staats-Kirche betrachtet und behandelt werden, wenn dieselbe bloß von der geistlichen Repräsentanz bestehen wird; wodurch man natürlich die Absicht zu erreichen hofft, daß das lebendige Interesse im kirchlichen Leben bei den Laien verschwinden werde, eine Rechnung allerdings, die falsch ist; denn nach Ausscheidung des weltlichen Elements bleibt nach unserer Meinung die bloße geistliche Repräsentanz eine Zwitterkörperschaft, die halb dem Staate, halb der Kirche angehörig wäre. Niemand kann aber zweien Herren auf einmal dienen, und diese Hierarchen ohne Nimbus hätten also weder nach oben Ansehen, noch nach unten Vertrauen.

Da die angeführten Grund-Ideen aus dem ministeriellen Programm herausleuchteten, wurde es auch in Bausch und Bogen in allen acht Superintendenzen verworfen, und die Unmöglichkeit der Annahme überall feierlich ausgesprochen. Siebenbürgen war provisorisch ein ministerielles Regulatorium aufdisputirt, aber dieses Land schmeckt jetzt die Früchte, die es durch Thun's provisorische Kirchen-Ord-

nung erhalten hat, es erkennt, was es heißen will, eine Mündel Sr. Excellenz zu sein, und das kirchliche Leben kümmerlich zu fristen, weil die zugesicherte Nahrung vorenthalten wird; denn die versprochenen Geld-Subsidien sind bis zum heutigen Tage den Siebenbürgen nicht verabfolgt worden. Unter solchen Verhältnissen gingen Deputationen über Deputationen von Seiten der Districte nach Wien, welche eine Wiedereinsetzung in ihre Rechte, eine Restitutio in integrum, und die Abhaltung einer Synode erbitten wollten. Sie wurden zwar stets mit schönen Worten entlassen, allein Alles blieb beim Alten; ja es wurde sofort den Gymnasien und Lyceen, die das Lehr-System der Regierung nicht annahmen — dem 26. Artikel 1791 zuwider — die Oeffentlichkeit entzogen.

Um den Boden für diese Saat Sr. Excellenz des Grafen Thun vorzubereiten, faßte man den Entschluß, das protestantische Publicum durch eine Zeitung zu belehren, welche die Maßnahmen der Regierung als die passendsten Mittel, die der evangelischen Kirche zum Heil verhelfen würden, beloben und beleuchten sollte. Zu diesem Manoeuvre gab sich natürlich kein Mann von echtem evangelischem Schrot und Korn her, man nahm also dazu den Exlehrer der Dorfgemeinde-Schule Straß-Somereien, den plurimum venerandus Dominus Hornyansky, jetzigen Redacteur des evangelischen Wochenblattes, der im angegebenen Sinne sein gedeihliches Wirken fortführt. Zwar ist sein Weg nicht mit Rosen; vielmehr ist er mit Disteln bestreut, da

er die öffentliche Meinung gegen sich hat, und das vox populi, vox Dei doch etwas gilt; allein er wird für sein williges Wirken bezahlt, — und was thut man nicht um's Geld!

Es mag hier auch am Platze sein zu erwähnen, daß eben gegenwärtig Deutschland durch die Berichte, welche in der Augsburger Allgemeinen Zeitung unter der Chiffre Pest erscheinen, über die protestantischen Angelegenheiten ganz falsch unterrichtet wird; denn Professor Rotter an der Ofener Real-Schule ist der Autor jener Correspondenzen, von welchem es bekannt ist, daß seine Anschauung immer auf falschen Begriffen ruht. Er sieht das deutsche Element in Ungarn verhöhnt, bezeichnet das ungarische als uncivilisirt, faßt sonach Alles irrthümlich auf und erröthet nicht, die verworrensten Berichte an die Augsburgerin einzuschicken. Zur Charakteristik dieses Herrn mag angeführt werden, daß er erst kürzlich einen seiner Schüler aus der Schule verwies, weil derselbe in einem Attila (ungarischen Rock) erschien. Wie sehr ihn seine Schüler lieben, konnte man zwei Tage später erkennen, wo ihm diese eine großartige Katzen-Musik brachten! — Daß solche Leute mehr Schaden als Nutzen stiften, bedarf keines Beweises. Und so wie man das Publicum durch Zeitungen belehren und leiten wollte, so dachte man auch an eine Leitung der Schulen, die, wie man meinte, sich selbst überlassen, nur Schaden bringen könnten und die dereinst zur Reife gelangte Frucht entwurzeln würden, man müsse sie daher an's Gängelband nehmen.

Man bestellte also königliche Schulräthe, obwohl die Schule stets ihren von der Gemeinde, dem Seniorate oder dem Districte frei gewählten Schul-Inspector hatte. Einer der eifrigsten dieser aufgedrungenen Schulräthe scheint der Extheolog Mikulás zu sein, derselbe, der vor 1848 Erzieher im Hause des Baron S. A. war und von dort buchstäblich weggejagt wurde, nachdem der Baron die Ueberzeugung gewonnen, daß der Erzieher sich mehr mit der Frau Baronin als mit seinen Eleven beschäftigt hatte. — Diese beiden Herren sind die Koryphäen, durch deren Wirken das neue System: die Kirche und Schule unter Vormundschaft zu bringen, gestützt werden soll.

Während wir so die Kirche und Schule in ihrer freien Existenz gehindert sehen, wurden zwar fast jährlich Districts-Convente abgehalten, die, um ihrem gesetzlichen Presbyterial-Usus nach giltig constituirt zu sein, im Sinne des angenommenen Dualismus sowohl einen weltlichen als geistlichen Präses, in der Person des Inspectors oder Curators und Superintendenten hätten haben sollen, — in deren Ermangelung dem Amte nach der älteste Senior und Senioral-Inspector ihren Platz hätten einnehmen müssen; allein dies wurde auch stets untersagt und gehindert, und zur Kränkung der gesammten evangelischen Kirche wurde dieser gesetzliche Modus nicht gestattet, sondern die Districtual-Convente durften nur im Beisein eines k. k. Commissärs und des präsidirenden octroyirten Superintendenten ab-

gehalten werden, gegen welchen Usus die evangelischen Schwester-Kirchen sich stets verwahrten und die Versammlung bloß für eine Berathung, nicht aber für einen legalen Convent erklärten. In letzter Zeit drang die Versammlung darauf, ihr wenigstens in einer Person einen legalen Präsidenten zu geben, sie bat, ihr dazu den ältesten Senioral-Inspector zu delegiren, und sie erreichte wenigstens insoweit den gesetzlichen Boden, daß der k. k. Commissär deshalb die Sitzung nicht aufhob, sondern sich mit der einfachen Verwahrung seinerseits begnügte, und diese in's Protokoll einzutragen den Convent aufforderte. — Dies war der Typus unserer jetzigen Convente, die stets im Beisein eines k. k. Commissärs und des octroyirten Superintendentional-Verwesers stattfanden. Freilich wurde die Gegenwart dieser Herren von der Versammlung nicht sehr respectirt, sondern man faßte nach Gewissen und Recht in den Conventen die Beschlüsse, welche immer und immer wieder die Zurückgabe der entrissenen Rechte zum Ziele hatten. — In den letzten zehn Jahren ist gar Manches geschehen, wodurch den Schwester-Kirchen tiefe Wunden beigebracht wurden, vor Allem durch das Haynau'sche Edict vom 10. Februar 1850 und durch den ministeriellen Erlaß von 1853, wonach nur jene Schulen öffentliche Anstalten sind, die das Lehr-System der Regierung anzunehmen sich verpflichten.

Es sind zwar keine Kirchen geraubt, die Geistlichen sind nicht exilirt, die Thürme nicht der Glok-

ken entkleidet worden, — in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts konnte dies nicht füglich geschehen. Die hellen Strahlen der Aufklärung, die seit der Reformation Jahrhunderte hindurch bereits leuchteten, konnten trotz aller Rührigkeit des Ultramontanismus nach dem Jahre 1849 nicht wieder verdunkelt werden: das verrottete Gesetz „Lutherani comburantur“ würde heute selbst unter den Wilden keine Anwendung mehr finden, und der Katholik wie der Lutheraner würden gleicherweise dem Hunger und dem Gelüste des Indianers und Menschenfressers nach Menschen-Blut und Menschen-Fleisch zum Opfer fallen. Glücklicher Weise sind jene finsteren Zeiten vorüber, welche die Schattenseite der Christenheit aufweisen, wo, der Lehre unseres Heilands zuwider, statt brüderlicher Eintracht und Liebe: Haß und Verfolgung die Christenheit leitete, wo Mitmenschen erbarmungslos hingeschlachtet wurden oder im Kerker verschmachten mußten, wo Tausende und aber Tausende ad majorem Dei gloriam zu Tode gefoltert wurden, weil sie nicht den äußeren Formalitäten eines Glaubens anhingen; — als ob nicht jede christliche Religion in dem allgemeinen Satze Heil fände: „Ehre Gott, und thue recht“!

Mit der Verkündigung der Aufklärung, die in die Herzen der Menschen die Liebe zu ihren Mitmenschen pflanzte, hat der Fanatismus der Bigotterie derart aufgehört, wie es die ergrauten Zeiten aufweisen, wo die Völker der Cultur und Humanität des Geistes nicht zu gefügigen Werkzeugen der

Machthaber wurden. Heutzutage hat die Etiquette „von Gottes Gnaden" nicht mehr jene Macht, jenen Nimbus, was durch sie und von ihr geschehen, sei „Gottes Wille", durch sie spreche bloß „die Allmacht" zum Heil der Völker! Die Sonne der Reformation hat diese Sätze Lügen gestraft, sie nahm dem Geiste die Fesseln, gab dem Keime zum Vorwärtsstreben Nahrung, und Cultur und Humanität brach sich die Bahn zum Wohl der Menschheit. — Natürlich, wo diese Elemente Wurzel faßten und walteten, konnte die Willkür nicht lange mehr die Oberhand haben, es mußten sich die Endziele der Aufrechthaltung des eigenen Ichs in gewissen Punkten, vielmehr Pacten, vereinigen, wodurch die constitutionellen Verhältnisse entstanden, — unter denen Staaten blühen.

In Ungarn, dem Lande der gewesenen „800-jährigen Constitution", gestaltete sich der Protestantismus und basirte sich, so wie in Schottland, auf das Presbyterial-System, welches wesentlich constitutioneller Natur ist. — Daß in einem Reiche wie Oesterreich, welches dem größten Theile nach dem Absolutismus anheim fiel, in Ungarn der Protestantismus ein Schutz, ja ein Bollwerk des Constitutionalismus geworden, beweisen die Pacificationen, wodurch nicht nur nach den erfochtenen Siegen die freie Religions-Ausübung bekräftigt und bestätigt wurde, sondern auch die oft verletzten constitutionellen Verhältnisse für die Zukunft aufrecht erhalten wurden. Wo immer daher Oesterreichs Macht da-

hin gravitirte, auch in Ungarn absolut zu regieren, war es zu ersehen, daß nach der Pacificirung oder, wie man es in Oesterreich zu nennen liebt, nach der Eroberung und Occupirung Ungarns, sich dazu die geeignetste Zeit vorfand: die Zügel absolut zu ergreifen, und um dieser Basis halbwegs Nahrung zu geben, eine Ultramontan-Tendenz zu befolgen, wie sich dieß durch das abgeschlossene Concordat kund gibt. — Die Jesuiten, die seit Jahrhunderten mit wechselndem Glücke und Erfolge dem Absolutismus den Weg ebneten, obwohl sie vor dem Volkshasse wiederholt aus Ungarn flüchten und in Böhmen und Steyermark Zuflucht suchen mußten, — wurden nicht nur mehrfach eingeführt, sondern hauptsächlich wurde ihnen auch die Leitung der Jugend anvertraut. Um ihre Arbeit erfolgreicher zu machen, mußte jenes Element, welches ihr Treiben paralysirt, so viel als möglich beengt, ihm sein Lebensnerv abgeschnitten werden; dieses den Schülern Loyola's feindliche Element ist in Ungarn der Protestantismus, dessen constitutionelles Presbyterial-System mit dem Absolutismus sich nicht verträgt. — Um den Protestantismus in eine Zwangsjacke zu bringen, um ihn am Gängelbande zu führen, sein Leben ihm nicht frei entwickeln, sondern nur fristen zu lassen, war wohl das Provisorium, in Folge des am 1. September 1859 erlassenen k. k. Patentes das geeignetste Mittel.

Dieses ministerielle Provisorium war im Geiste der Jesuiten verfaßt. Der größte unter ihnen, Se.

Eminenz Ottmar Rauscher, an dem jeder Zoll von der Zehe bis zum Kopfe, das Herz am wenigsten ausgenommen, „ein echter Jesuit" ist, mag sich Richelieu zum Vorbild genommen haben, um nach französischem Muster für immer der protestantischen Kirche die Lebenskraft zu entziehen, wie es einst in Frankreich geschah; Thun mag wohl seinem Rathe gefolgt sein. Se. Eminenz hat über höhere Bildung überhaupt ganz eigene Ansichten; es beweist dies eine Stelle in seinem Hirtenbriefe de dato 18. August 1855, welche so lautet: „Die höheren gebildeten Klassen, und die, welche den Ruhm der Wissenschaft für sich in Anspruch nehmen, sind von einer tief wurzelnden Krankheit ergriffen, die man nach Art eines klugen Arztes behandeln muß"!! — Wie es scheint, ist diese tiefwurzelnde Krankheit, die Se. Eminenz so sehr genirt, wahrscheinlich die höhere Bildung und Wissenschaft, gegenüber der Dummheit; und Rom und seine polizei-kirchliche Anstalt wäre demnach der alleinige kluge und glückliche Arzt! — Excellenz Thun, früher demuthsvoller Jünger Sr. Eminenz und Schleppträger der Jesuiten, hat wohlweislich daher das Provisorium zusammengestellt; und mit diesem bittern Nachguß vom 2. September sollten die Protestanten als Heilmittel das k. k. Patent vom 1. September annehmen. *)

Doch eben mit diesem 1. September 1859, als den Protestanten das Allerhöchste Patent verkündet

*) Siehe im Anhange.

wurde, hat die Herzen der Protestanten eine tiefe Trauer erfüllt; — in ihren Hoffnungen sahen sie sich getäuscht, in ihren Rechten gekränkt. Ein allgemeiner Mißmuth bemächtigte sich des ganzen Landes. Der erste Beweis hiervon liegt in dem zu Käsmark am 27. September 1859 abgehaltenen Convente, an welchem Hofrath Zsedényi's Antrag, „zu erklären, das Patent, als den Pacificationen und dem Gesetze von 1791, Artikel 26. entgegen, nicht annehmen zu können; mithin Se. Majestät zu bitten, von der Durchführung des Patentes abzustehen, — die Wiedererstattung der protestantischen Autonomie auszusprechen und zur Regelung der Organisation die Synode, deren Befugniß es allein sei zu organisiren, zu gestatten und Allerhöchst zu genehmigen", — einstimmig angenommen wurde. Die Rede Zsedényi's kann als ein Muster von Beredtsamkeit und gründlicher Auffassung bezeichnet werden; die Schlag-Argumentationen derselben bilden die Motivirung der Adresse, die wir im Anhange beifügen. *)

Diese Adresse gab den ersten Impuls, und wurde, wie wir in der Folge sehen werden, fast von allen Districten angenommen. — Zu erwähnen ist, daß Zsedényi, der wohl wußte, daß diesen Antrag die Regierung sehr übel aufnehmen werde, sattsam bewies, daß er bereit war, sowohl seinen Hofraths-Titel, als auch die Pension von 4000 fl. Conv. M.

*) Siehe Anhang.

in die Schanze zu schlagen, — um der Stimme der gesetzlich-religiösen Ueberzeugung zu folgen. Zsedényi wurde auch in der That sogleich gerichtlich belangt und zu viermonatlichem Gefängniß und zum Verlust des Titels und der Pension verurtheilt.

Nach diesem ersten Districtual-Convente der Theiszer evangelischen Superintendenz Augsb. Bekenntnisses folgten: der Oedenburger und die drei Districte der Reformirten, die alle ihre Stimmen gegen das Patent erhoben. — Als das Cultus-Ministerium sah, daß die überwiegende Mehrheit der 8 Districte der Schwester-Kirche gegen das Patent war, ging es in seinen illegalen Handlungen weiter, um wenigstens in den beiden evangelischen und in einem reformirten Districte die freie Meinung zu hemmen, oder wenigstens eine Spaltung hervorzubringen. Es wurden daher sowohl an die Superintendenten als an die Senioren Interdicte geschleudert, bald von der betreffenden Statthalterei, in welcher sich der District befand, bald von Sr. Excellenz Grafen Thun, dem hierin so eifrigen Cultus-Minister. — Der Weg der Agitation wurde auch den weltlichen Organen zur Pflicht gemacht; denn obgleich, dem gesetzlichen Usus nach, jeder Religions-Erlaß den Schwester-Kirchen einzig und allein durch ihre kirchlichen Organe zur Kenntniß zu bringen ist, wurden damit die Comitats-Vorstände beauftragt, durch diese die Bezirks-Stuhlrichter-Aemter, und so weiter die Gemeinde-Notare angewiesen: das Patent und das ministerielle Re-

gulatorium den evangelischen Gemeinden mitzutheilen, ja zu erklären. Natürlich unterzogen sich diese weltlichen, meist katholischen Beamten dieses Auftrags und strebten je nachdem durch Ueberredung oder durch Einschüchterung zum Ziele zu kommen.

Hieraus mag man ersehen, zu welchen illegalen Mitteln die Regierung griff; es geschah daher auch, daß das Pester Seniorat, in seiner Versammlung am 15. Nov. 1859, protocollarisch sich gegen diese Agitation verwahrte, [1]) und diese Verwahrung dem betreffenden Comitats-Vorstand zur Kenntniß zu bringen, zum Beschluß erhob. — Diese Machinationen machen es übrigens erklärlich, daß einige Seniorate, oder vielmehr die Geistlichen — also wohlverstanden; nicht das Volk — sich für die Annahme des Patentes erklärten. — Es that dies z. B. das Sohler Seniorat der Evangelischen Augsb. Bekenntnisses, wo namentlich Cameral-Beamte dafür wirkten und wo sich die meisten Panslaven, an ihrer Spitze der bekannte Panslave und k. k. Superintendential-Verweser Chalupka, befinden. — Als Curiosum mag aber hier bemerkt werden, daß, obwohl im Sohler Seniotal-Convente die Brieser Gemeinde mittelst ihres Predigers für's Patent stimmte, sie dennoch jetzt Nichts von der Einführung der neuen Organisation wissen will; denn obwohl der dortige Geistliche — Superintendential-Verweser Chalupka — bereits zweimal einen Local-Con-

[1]) Siehe Anhang.

vent zu diesem Zwecke ansagte; sind die Gemeinde-Mitglieder nicht erschienen und konnte deshalb die neue Organisation nicht durchgeführt werden. Nicht minder ist es der Mittheilung würdig, daß die Adresse der Groß-Lehotaer Gemeinde sogleich in der Wiener Zeitung abgedruckt wurde zum Zeichen, daß selbst einzelne Gemeinden sich bewogen gefühlt hätten, das Patent anzunehmen und ihre Freude darüber zu äußern! Wie groß muß aber für Jeden die Enttäuschung sein, wenn er erfährt, daß diese Gemeinde Groß-Lehota zwar mit dem Vornamen „Groß" bezeichnet ist, daß sie aber nicht mehr als 1439 evangelische Seelen zählt. — „Ein Dorf, hoch im Gebirge des Neograder Comitats, wie abgeschnitten von der Welt, an der Spitze einen Panslaven, — und selbst gleichsam vom Himmel nicht begünstigt, indem seit 20 Jahren jährlich der Blitz im Dorfe einschlug"!! — Man hätte aber in der Wiener Zeitung auch die Adresse jener ansehnlicheren Gemeinde-Repräsentanz der Szarvaser slavischen Gemeinde von 16300 Seelen, die sich im Békéser Seniorate befindet, lesen sollen, in welcher diese ihr Mißbehagen über das Erscheinen des Patentes ausdrückte und es nicht annehmen zu können erklärte. [2])

Bevor wir zum Schlusse das Patent und das ministerielle Provisorium besprechen, sei noch der gegenwärtigen Situation Rechnung getragen.

Obwohl die Einberufung der Käsmarker und

---

[2]) Siehe Anhang.

Oedenburger Districts-Convente noch vor dem Erscheinen des Patentes erfolgte, und jedes Gesetz nach seiner Emanation laut Regierungs-Verordnung erst nach 45 Tagen bindend wird und in Kraft tritt, wurde doch der Käsmarker Convent durch das Cultus-Ministerium als illegal abgehalten erklärt; daher die meisten Mitglieder desselben zur Verantwortung gezogen und ein Monstreproceß gegen 130 Personen eingeleitet. — Von vielen Gegenden mußten nun, trotz der rauhen Winterszeit, die Deputirten des Conventes zur strafgerichtlichen Einvernehmung nach Kaschau reisen, da das dortige Landesgericht die Ermächtigung wegen Störung der öffentlichen Ruhe zu constatiren hatte. Die Leute mußten also einen Weg von 30 Stunden zu Wagen auf eigene Kosten unternehmen, — „um, wenn sie auch etwa unschuldig wären, durch die Unannehmlichkeit der Reise und der Kosten hinlänglich geplagt zu werden". Demzufolge wurde auch — außer Hofrath Zsedényi — der Prediger Karl Mádai zu 2 Monaten, — Professor Pálfövi aus Sárospatak zu 4 Monaten Kerker, verschärft — den gemeinen Verbrechern gleich — durch einmaliges Fasten in der Woche, verurtheilt. — Dies sind die Früchte der zugesicherten Glaubens-Freiheit! — Steht denn dies im Einklange mit dem Geiste der Humanität, die wir, wie die Wiener Zeitung stets sagt, zu genießen haben? —

Auch gegen mehrere Personen, die an dem zu Pest abgehaltenen Districts-Convente der Refor-

mirten am 12. Dec. 1859 Theil genommen hatten, wurde gesetzlich vorgegangen; so gegen den Grafen Gedeon Ráday, gegen Cazimir von Sásközy — und den Prediger Filó. — Nämlich der gewesene Superintendent Báthory hatte für diesen Tag einen Districts-Convent einberufen; da ihm jedoch dessen Abhaltung theils durch die Ofener Statthalterei-Abtheilung, theils durch den Cultus-Minister Thun untersagt und er darauf vom Statthalterei-Vicepräses Cseh unter Androhung von Strafe zum Rückgängigmachen des Convents gezwungen worden war, fügte sich Báthory zwar diesem Zwange, aber zwei Tage später legte er sein Amt als Superintendent nieder, nachdem er eingesehen, daß er dem protestantischen gesetzlichen Usus, ja den Kanonen selbst zuwider gehandelt habe. Der Convent wurde trotzdem unter dem Vorsitz des weltlichen ältesten Tractual- (Bezirks-Gemeinde-(Inspectors Grafen Gedeon Ráday und des ältesten Seniors Fodor, in der Kirche zu Pest und zwar im Beisein vieler Hunderte von Mitgliedern und einiger Tausende von Zuhörern am 12. Dec. 1859 abgehalten. Diesem Convent folgte am 15. Dec. 1859 der Districts-Convent der Evangelischen Augsburger Bekenntnisses, der durch den ältesten Senior des Districtes Michael Esztergályi im Sinne der Kirchen-Ordnung und des Gesetzes einberufen wurde, nachdem der octroyirte Superintendent Komáromy, der noch zu Haynau's Zeiten ernannt worden war, die Zusammenberufung des Convents

verweigert hatte. Zwar wurde auch dieser Senior theils durch die Statthalterei, theils durch Se. Excellenz den Grafen Thun mit dem Interdicte bedroht; man versuchte auch mit ihm dasselbe Manoeuvre, welches man mit dem Superintendenten Báthory unternommen hatte, indem man zwei Tage vor Abhaltung des Conventes ihm anbefahl, die Abhaltung des Conventes zu widerrufen; allein der in seinem Amte durch 50 Jahre ergraute Geistliche und Jubilar-Senior blieb seinem Eide treu, und hielt, eingedenk des Spruches: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes", es für seine Pflicht, kein Pharisäer in der Kirche zu werden, sondern den Convent abzuhalten. Es geschah dies in der That am 15. Dec. 1859 zu Pest und zwar im Schulgebäude, weil der Geistliche der städtischen deutschen Gemeinde, Michael Lang, dem Gebote der Polizei gemäß, Mittel zu ergreifen, daß die Kirche geschlossen bliebe, es für rathsam gehalten hatte, in aller Frühe mit den Schlüsseln in der Tasche das Weite zu suchen. Wahrlich eine kleine Seele in dem so üppigen Körper, dessen sorgsame und gedeihliche Pflege auch das geistige Streben bei Sr. Wohlehrwürden stets zu überwiegen pflegt. Die besagte Convents-Versammlung wurde mitten in ihrer Verhandlung durch einen k. k. Polizei-Ober-Commissär aufgefordert, auseinander zu gehen; welche Aufforderung anfangs zu Reden und Gegenreden zwischen dem Commissär und einigen Mitgliedern Anlaß gab, die jedoch durch

den Baron P. beschwichtigt wurden, der den Mitgliedern zu bedenken gab, daß hier ja nicht der Ort sei, sich mit dem k. Commissär in Erörterungen einzulassen und daß überdies soeben angezeigt sei, man wolle die Ideen, über welche man überein gekommen, durch den Präses als Beschluß aussprechen lassen; — der Convent möge demnach mit einem Gebete beschlossen werden. Nachdem sich der Convent noch zu einem endgiltigen Beschlusse vereinigt hatte, löste er sich in der That auf. Das Gebet, mit welchem der Convent beendet worden war, durch welches der Prediger Dr. Székáts demselben die heilige Weihe gab, wollen wir hier in der Uebersetzung folgen lassen. Es waren Worte der edelsten Begeisterung, der innigsten Wärme, die sein Gemüth in demselben Moment ausströmte, als man die heiligsten Rechte des Glaubens gefährdete, als man es verwehrte zusammenzukommen, um demuthsvoll eine Bitte an die Stufen des Thrones gelangen zu lassen. — Das Gebet lautet:

Heiliger Gott, Du Vater aller Gnaden! Zu Dir erheben wir unsere Herzen, Dich rufen wir an, Allmächtiger! der Du bist ein Gott aller Kraft und allen Trostes, dieweil wir wissen, daß es Dir angenehm ist, wenn Deine Kinder in brünstigem Gebete vertrauensvoll vor Deinem heiligen Angesichte erscheinen; dieweil wir glauben, Du wirst unser Gebet erhören, wenn wir zu Dir aus dem Grunde unseres Herzens und für den Sieg Deines Reiches flehen.

Wir bitten Dich, rüste uns aus mit den Gaben Deines heiligen Geistes! Verleihe uns die Gabe der Wahrheit, daß wir wandeln auf dem rechten Wege, ohne rechts oder links davon abzuweichen; die Gabe des Friedens, welcher höher ist, denn alle menschliche Vernunft, welchen nicht die Welt giebt, welchen uns Dein lieber Sohn gegeben hat; die Gabe der Ausdauer und der Standhaftigkeit, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Fürsten, noch Gewalt, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, noch keine andere Creatur uns scheiden möge von Deiner Liebe, die uns in Christo Jesu unserm Herrn geworden ist; die Gabe der Gemeinschaft und der Einmüthigkeit, damit wir als Glieder der Kirche, des Leibes Deines Sohnes, nur das Eine suchen mögen, uns aufzubauen zu Deinem Tempel, und zu bauen an Deiner Kirche, daß in derselben Deine Herrlichkeit wohnen möge für und für.

Führe uns unsern Beruf recht zu Gemüthe, daß wir als die Erlöseten und Boten Deines Sohnes berufen sind, hinzugehen in alle Welt, zu lehren alle Völker, um durch den Glauben und die Taufe das große Werk der Wiedergeburt zu fördern. Laß uns aus der tröstlichen Zusicherung, daß Du, o Heiland, bei uns bist alle Tage bis an der Welt Ende, eine neue Kraft zur Verbreitung Deines Reiches in diesen Landen, neue Ausdauer unter der Trübsal dieser Zeit, und einen neuen Muth zum heiligen Kampfe schöpfen, eingedenk der apostolischen

Worte: „So jemand auch kämpfet, wird er doch nicht gekrönet, er kämpfe denn recht."

Nun denn, Du getreuer Heiland, der Du uns verheißen hast, Du wollest bei uns sein, erscheine uns, denn Du thust uns gewaltig Noth (denn wir bedürfen Deiner so sehr). Wende Dich nicht ab von uns, dieweil wir uns von Dir abgewendet haben, sondern sei uns Sündern gnädig, und tilge unsere Sünden mit Deinem heiligen Blute, das Du für uns vergossen, und stärke uns, damit wir gleich Dir treu befunden werden bis zum Tode des Kreuzes. Aus dem Thale des Jammers rufen wir zu Dir, dem Mittler, dem König, dem Priester unserer Seelen, hilf, o hilf Deinem Volke; gieße auf uns aus, wie an dem ersten Pfingsttage, Deinen heiligen Geist, daß wir gleich Deinen Aposteln bereit seien für Deinen Namen zu leiden; erwecke das heilige Gedächtniß der Väter in den Kindern, daß diese so wie jene das Evangelium und seine beseligenden Wahrheiten gläubig aufnehmen, verbreiten, vertheidigen, indem sie Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Du hast uns, o Gott, geboten, Jedermann sei der Obrigkeit unterthan. Siehe, o Herr, wir fügen uns, wir gehorchen Deinem Worte. Wir sind aber auch jenes Gebotes Deines Sohnes eingedenk: gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes. Wir geben dem Kaiser, Deinem Knechte, unserem irdischen Herrn, das Beste, — Deinen Segen — um den wir vor Dir flehen, damit er auf

seinem Haupte ruhen möge, indem wir Dich bitten, den Vater aller guten und vollkommenen Gabe, Du wollest ihn mit Deinen Fittichen decken und wollest beschirmen alle Glieder seines kaiserlichen Hauses. So mögest Du uns einzeln und gesammt segnen, als wir bereit sind, den schriftgemäßen Pflichten gegen ihn aufrichtig und gewissenhaft nachzukommen.

Ach unser Vater, der Du wohnest in einem unzugänglichen Lichte, erobere uns doch durch Dein himmlisches Licht das Herz unseres Landesvaters, damit, wenn unsere Kirche zu seinen Füßen fällt und mit Jakob Deinem Propheten spricht: Ich lasse Dich nicht, Du segnest mich denn! er unseren Bitten Gehör gebe und wir ihn segnen und Dir Lob und Preis bringen können für jene errettete Freiheit unseres Gewissens, Kraft dessen wir auch Dir, o Gott, zu geben vermögen, was Dein, was Gottes ist. — Um dies flehen wir, o Vater, Du siehst unsere Herzen, Dich rufen wir zum Zeugen auf, daß wir es gut und aufrichtig meinen, daß dieses unser Flehen aus einer reinen Seele quillt.

Gelobet seist Du, o Gott! Vater unseres Herrn Jesu Christi, der Du uns nach Deiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hast zu einer lebendigen Hoffnung, und zu jenem unvergänglichen und unbefleckten und unverwelklichen Erbe, das behalten wird im Himmel.

Ach so gieb, daß uns dieses Erbe, das Heil unserer Seelen, zu Theil werden möge. Erhöre uns im Namen Deines lieben Sohnes! Amen.

Diese Worte ergriffen die ganze Versammlung, den Meisten standen die Thränen in den Augen, und selbst der k. Commissär verließ mit feuchten Augen den Sitzungssaal. Es mag Wunder nehmen, warum man denn nicht bei dem drei Tage früher gehaltenen Convente der Reformirten auch polizeilich einschritt? Es scheint, die Polizei war von der Abhaltung dieses Conventes trotzdem nicht genau unterrichtet, daß vom Gubernium monatlich 20,000 fl. an die sogenannten Vertrauten ausgezahlt werden; denn noch am Vorabend soll der Polizei-Director P. dem Gubernium berichtet haben: es werde bloß eine Conferenz einiger Weltlichen stattfinden, die Bauern vom Lande werden sich nicht betheiligen, und keine Geistlichen erscheinen. — Wie groß war daher das Erstaunen, als schon den 12. um 8 Uhr Morgens die Kirche zum Erdrücken voll war, und man noch immer Hunderte vom Lande hereinströmen sah; — gewiß deswegen hielt man es nicht für rathsam, einzuschreiten.

Nach all' diesen Interdicten und Agitationen, die von der Regierung ausgingen, wurden Manche, die dies Feld befruchten wollen, zu Scenen hingerissen, die als Schattenseite des jetzigen Vorgehens angesehen werden müssen. So hatte der Panslav Hodzsa, evangelischer Prediger zu Sz. Miklós, seine Gemeinde zu einem Convente zusammenberufen, in welchem er derselben das Patent anpries, ohne es vorzulesen. Einige Mitglieder verlangten jedoch die Vorlesung des Patents, um seinen In-

halt kennen zu lernen, worauf, nach Verlesung nur einiger Punkte, sich Einer aus der Gemeinde erhob, und das Patent, als unserem gesetzlichen Usus zuwider, nicht annehmen zu können erklärte, — worüber ein Wortwechsel zwischen ihm und dem Hodzsa entstand, der in einen heftigen Zank ausartete und den Prediger verleitete, das Volk aufzuhetzen, den Redner aus der Kirche, in welcher der Convent gehalten wurde, hinauszuwerfen. — Da dies aber die Mitglieder nicht thun wollten, jenem vielmehr beistimmten, so vergaß der Prediger sich so weit, selbst Hand anzulegen, und da der weit stämmigere Slave ihn zwang von seinem Vorhaben abzulassen, floh der Geistliche wuthentbrannt auf die Kanzel und — excommunicirte die ganze Gemeinde, weil dieselbe das Patent nicht annehmen wollte.

Viele Prediger im Sohler Seniorate, die im Convente für's Patent stimmten, sind gegenwärtig mit ihren Gemeinden in Conflict gerathen, so zu Radvan, so zu Neusohl, wo allerlei Demonstrationen gegen die Geistlichen zu Tage kommen. Es liegt hierin der deutlichste Beweis, daß die hier und da gewonnene Majorität für's Patent von der Regierung nur mit Hülfe einiger Panslaven und einiger hierarchisch-gesinnter Prediger erzielt wurde; das Volk ist und bleibt dem Patente feindlich gesinnt, denn es ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß mit Hülfe des Patentes die Gemeinde künftig durch den Geistlichen geknechtet werden kann. Oft sind aber auch die illegalsten Schritte der Regierungs-Beam-

ten fruchtlos. Obwohl z. B. der Comitats-Vorstand Torkos des Békéser Comitats die evangelischen Prediger einzeln zu sich kommen ließ und sie bedeutete, nicht zu dem Districts-Convent den 15. Dec. nach Pest zu gehen, da Jeder, der auf der Eisenbahn in Pest ankommen würde, dort verhaftet zu werden gewärtigen müsse, so wagten es doch gar Viele, sich den weltlichen Deputirten anzuschließen, mit ihnen nach Pest zu gehen und dem Convente beizuwohnen. Mehrere Prediger des Baranyer Seniorates erklärten dem sie ermahnenden Stuhlrichter geradezu, sie würden auf jeden Fall zu dem Convente der Reformirten gehen, da sie lieber in Pest sich einsperren, als von ihrer Gemeinde sich verachten lassen wollten, wodurch ihre Stellung unhaltbar würde. Dies sind sprechende Thatsachen. Die Protestanten der Schwester-Kirche wollen nichts als ihre geheiligten Rechte, — sie wollen im Geistlichen keinen Herrn der Gemeinde, sondern nur den Seelsorger, den einfachen Vermittler der brüderlichen christlichen Genossenschaft haben, — keinen Vermittler zwischen Gott und Menschen; — dies riecht ihnen nach Hierarchie, und macht die evangelischen Bauern glauben, man zwinge sie katholisch zu werden, indem man ihnen das Patent aufdringen will.

Selbst wenn wir Zahlen sprechen lassen, so sehen wir, daß 2,600,000 gegen das Patent stimmten und dagegen sind. Nach Angabe des Herrn Hornyanszky, des Redakteurs des evangelischen Wochenblattes, sollen sich zwar ca. 264,000 für die

Annahme des Patentes ausgesprochen haben; allein selbst diese winzige Ziffer ist illusorisch, denn gerade in den Senioraten, die für die Annahme des Patentes bezeichnet werden, im Sohler, Honther, Liptauer, Temeser und Thuróczer Seniorat, stehen die Gemeinden gegenwärtig mit ihren Predigern wegen des Patentes im Conflicte, weil sie sich die Organisirung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten nach demselben nicht gefallen lassen wollen. Es gehört also eine so dreiste Stirn, wie sie Herr Hornyanszky hat, dazu, die Stimmen von vielen Tausenden als consentirend anzugeben, wo wir im Lande nur zu gut wissen, daß von den 2,864,000 Protestanten in Ungarn kein Theil des Volkes, also kein Laie, sondern nur eine panslavistische Fraction von etwa 100 Geistlichen ist, die sich aufblähen, im Namen ihrer Gemeinden zu sagen: dieselben seien mit dem Patente vollkommen zufrieden. Wahrlich eine lächerliche Nullität, wenn ihr gegenüber Hunderttausende oder Millionen vom Menschen feierlich die Annahme verweigern!

Schließlich wollen wir die Gründe zusammenfassen, welche die enorme Majorität der Protestanten in Ungarn bewog, das Patent zurückzuweisen.

1. Wo Pacten oder Pacificationen den Grund zu einer gesetzlichen Stellung legten, ist ein Patent ein willkürliches Mißachten des gesetzlichen Bodens. Die Pacificationen von Wien und Linz sind Pacten, die nur mutuo consensu partium contrahentium, das heißt: nur durch beiderseitige Zustimmung der

contrahirenden Parteien aufgehoben werden können; was hier nicht der Fall ist, und nicht sein kann. Es würde also das Patent vom 1. September, wenn es in Kraft träte, den 26. Artikel von 1791 außer Wirksamkeit setzen; denn laut dieses Gesetz-Artikels können die Rechte der Protestanten mittelst Patentes nicht alterirt werden — §. 4. „Ut Canones circa religionem per Synodos suarum Confessionum suo modo conditi in quorum nempe actuali usu consistunt neque per Dicasterialia Mandata nec per Resolutiones alterari possint.“

Daher hat auch Leopold II., als er dieses Gesetz sanctionirte, nicht die Kirche eigenmächtig geregelt, — dies wäre gesetzwidrig gewesen, — sondern er hat zu diesem Behufe Anno 1791 die Synode beider Confessionen zusammen berufen. Diesen gesetzlichen Usus anerkannten auch Kaiser Franz und Kaiser Ferdinand dadurch, daß sie sich nicht in die innere Organisation der Kirche einmischten, letzterer vielmehr den Dicasterien durch ein im Jahre 1839 erlassenes Decret auferlegte und anbefahl, den gesetzlichen Usus der beiden Schwester-Kirchen zu respectiren, da es sein höchster Wille sei, diesen stets aufrecht zu erhalten. Diesem Decret ist es freilich widersprechend, daß, obgleich sich Se. Majestät des Jus placeti begeben, um der römisch-katholischen Kirche im kirchlichen Vorgehen freie Hand zu lassen, sie sich den Protestanten gegenüber eben dieses Recht wieder aneignete.

2. Steht das Patent offen mit sich selbst im

im Widerspruch, denn es beruft sich auf den 26. Artikel von 1791, indem es denselben bestätigt; decretirt aber gegen denselben provisorische Gesetze; es sagt: nur in der Synode könne eine Organisation unternommen werden, — organisirt aber willkürlich die Kirche. — Es ist wahr, nur provisorisch; allein in Oesterreich muß man unter dem Provisorium nie einen Zeitraum von einigen Monaten oder Jahren, sondern wenigstens von einem halben Jahrhundert sich denken. — Wir wissen dies z. B. von dem Provisorium unter Maria Theresia in Betreff des Urbariums, welches über 60 Jahre dauerte, und von dem Provisorium unter Kaiser Franz in Betreff der Devalvation, welches bis auf diesen Tag fortwirkt, und wobei Tausende ihr Hab' und Gut eingebüßt haben. Wir wissen also sehr gut, was man in Oesterreich unter Provisorium versteht.

3. Würde uns das Patent von dem gesetzlichen Boden auf den Boden der Gnade versetzen, also von der Gnade abhängig machen. — Gnade kann man ausüben und gewähren je nach Belieben; das Recht aber ist bleibend: durch das Gesetz verliehen, darf es nicht willkürlich entzogen werden.

4. Das Recht supremae inspectionis, welches laut des 26. Artikels von 1791 Sr. Majestät gebührt, begreift in sich kein Recht eines Octroi's. Das Inspections-Recht ist ganz negativer Natur, das heißt: nicht kirchliche Gesetze vorschreibend, sondern die durch die Kirche gebrachten Gesetze entweder gutheißend oder, wenn sehr wichtige Gründe

vorhanden wären, die Genehmigung verweigernd. Ferner liegt in diesem Recht die Voraussetzung: der Schutz- und Schirmherr der Protestanten zu sein, sie vor äußeren Feinden zu beschützen, daß ihnen die Rechte nicht geschmälert werden, sie vielmehr den vollen Genuß derselben haben.

5. Decretirt das Patent eine Eintheilung der Superintendenzen nach dem politischen octroyirten Gebiet, ohne den früheren gesetzlichen Usus der Eintheilung, der selbst in den Zeiten der Verfolgung unter Leopold I. nicht verletzt wurde, zu respectiren und in Erwägung zu ziehen, daß die Katholischen überall ihre Bisthümer ohne Berücksichtigung der politischen Gebiets-Eintheilung inne haben.

6. Wird laut Patent zu jedem kirchlichen Amte die Bestätigung vorbehalten, was durchaus nicht im besagten 26. Artikel begründet, ihm vielmehr vollkommen zuwider ist, und selbst in der trüben Zeit Carl's III. ausdrücklich zu vermeiden in einem Decrete vom 20. October 1734, welches an die Statthalterei zu Ofen gerichtet war, anbefohlen wird: „Qui taliter constituti Superintendentes, seu Superiores super functione praedeclarata, ejusdemque in Hungaria exercitio a Nobis conformiter Sensui Dilectionis nullam ejusdem expeditionem obtinebunt, nihilominus ad solum statum notitiae in quo loco pro quali districtu seu quibus Comitatibus liberisque ac regiis Civitatibus nostris nominetenus, quem ac pro cujus confessionis Superintendente tum Aug. quam Helv. Confessionem profiten-

tes regnicolae constituerunt, isti de casu in casum, Dilectionem ac Fidelitates Vestras Eaedem vero Majestatem nostram genuine informabant." —

7. Endlich würde die protestantische Kirche in Ungarn im Sinne des Patentes eine Staats-Kirche, ihre Diener würden Bureaukraten, bezahlte Söldlinge, wodurch das Presbyterial-System in der Kirche zersetzt, das innere kirchliche Leben beengt und die freie Entwickelung für ewige Zeiten niedergedrückt werden müßte. —

Dies sind die Hauptgründe, welche gegen das Patent kämpfen und dessen Annahme unmöglich machen. Es muß Jeder einsehen, daß die Kirche sich ihrer gesetzlichen Stellung entkleiden würde, wenn sie die Hand böte, dem Patente einen Wirkungskreis einzuräumen. Das Patent entzieht ja dem Protestantismus jede Lebenskraft, indem es seine innere Entwickelung hemmt, die Schwester-Kirche also gleichsam zum Tode verurtheilt. Und das Sonderbarste ist noch dabei, daß die Durchführung des Patentes der Kirche aufgetragen wird, sie also selbst das Todesurtheil an sich vollziehen soll.

Sehen wir uns nun das am 2. September 1859 erschienene ministerielle Regulatorium, oder, wie es Se. Excellenz Graf Thun zu nennen beliebt, Provisorium genauer an, so können wir nicht begreifen, wie sich Se. Excellenz anmaßen konnte, Hochselbst das Gesetz zu erklären; dies gebührt ja

dem zusammengetretenen Landtage, dessen Resultat es ist.

Jede Kirche ist zu behandeln und zu beurtheilen nach der geschichtlichen Entwickelung, und mit Heilighaltung jener historischen Momente, durch deren Mitwirkung die concrete Landeskirche geworden ist, wie sie ist und derzeit existirt. Man würde der heiligen Schrift, der geschichtlichen Entwickelung der Kirche und dem gesetzlichen Boden, auf dem die Kirche steht, zuwider und daher unpolitisch handeln, wenn man diesem Grundsatze nicht huldigen wollte; denn nichts verträgt weniger ein Eingreifen des Staates, als das kirchliche Leben.

Dieses Axiom gilt für Ungarn, aber es scheint, Graf Thun kennt diesen unumstößlichen Satz nicht. Se. Excellenz hat für gut befunden, den Geistlichen eine hierarchische Stellung anzuweisen, und es ist dies wieder ein Zeichen seiner Ignoranz, denn in der protestantischen Kirche in Ungarn waltet vermöge der Priestergemeinschaft kein Unterschied zwischen Laien und Priestern ob: alle sind Diener des Herrn, alle Brüder, und kein Bruder kann ein Recht über den andern ausüben, keiner höher stehen als der andere. — Es beliebt auch Sr. Excellenz, nicht nur die Kirche, sondern selbst die Schule, die zarte Pflegerin der Sämlinge, die für die Kirche einst ihre Blüthen entfalten sollen, unter Hochdero Curatel zu nehmen, — wieder nicht wissend oder nicht verstehen wollend jene Worte des Gesetzes von 1791,

Artikel 26, §. 5. „Directores seu Curatores Scholarum quarumvis e suae Confessionis hominibus eligere, rationem normam et ordinem docendi atque discendi ordinare futuris semper temporibus liceat.“

Nach den Intentionen Sr. Excellenz soll also jeder Professor erst von ihm bestätigt und die Lehr-Methode nur nach Dero schlechtem Muster befolgt werden; — dies würde in der Zukunft den Protestanten schöne Früchte bringen! Ferner soll auch der gewählte Seelsorger stets einer höheren Bestätigung bedürfen, dafür aber auch der alleinige Präses im Gemeinde-Convent sein, um die Gemeinde — nicht wahr, Excellenz? — besser knechten zu können. Die Convents-Versammlung soll nur auf eine Anzahl von Mitgliedern beschränkt sein, als ob die Gemeinde von einigen Mitgliedern und nicht vielmehr von Allen gebildet würde, Alle also auch Sitz und Stimme im Convent haben. — Ferner soll der Superintendent, laut Erkenntniß Sr. Excellenz, auf Lebenszeit durch alle Gemeinden des Districts gewählt und von der Regierung, damit er ein dienstwilliges Werkzeug sei, mit fettem Gehalte versehen werden. Der Inspector soll dagegen bloß vom Districts-Convente von den gerade anwesenden Mitgliedern auf vier Jahre gewählt werden. — Ferner soll der Superintendent Präsident der Consistorien sein, der Inspector dagegen nur in Abwesenheit des Superintendenten einen Ehrensitz einnehmen. Wahrlich, das ist eine schöne Parität! — weise und von

eigener Art ist diese Erklärung des Presbyterial-Systems Sr. Excellenz, just wie sie in seinen Kram paßt. — Nein, Excellenz! Dies Alles riecht zu sehr nach Hierarchie, welche dem protestantischen Geiste in Ungarn widerstrebt, und kann bei dem Presbyterial-System keinen Eingang finden. — Daß Excellenz ein guter Schütz sind, wissen wir wohl, auch daß Sie manchen Bock geschossen haben, hat uns die Fama der steyrischen Alpen sattsam verkündet; allein daß Sie jetzt in Ungarn den „größten Bock" geschossen, bleibt für uns wenigstens ganz unzweifelhaft! — Doch Eines mag in dieser Geschichte als Curiosum aufgezeichnet bleiben, dies nämlich: daß Sie, Excellenz! es nicht für Ihre Ehrenpflicht halten, abzutreten, da doch drei Millionen Menschen öffentlich gegen Sie das Mißtrauen aussprachen. — Glauben Sie sicher, Excellenz! das Patent kann und darf die Kirche Ungarns nicht annehmen, eben weil daraus Ihr ministerielles Provisorium fließt, — die Kirche darf sich nicht mystificiren und von der gesetzlichen Bahn ablenken lassen. Ihr Leben ist das Selbst-Gouvernement, die gesetzliche Einrichtung, wonach sie ihre Geistlichen frei wählen kann, — ihre Convente ohne alle Beschränkung frei halten, — ihre Schulen nach ihrer Wahl durch Fachmänner besetzen, und nach ihrem Plan die Studien lehren kann; sie braucht, wie wir öfters andeuteten, im Geistlichen keinen Herrn der Kirche, sondern den Diener, den Bruder der christlichen Gemeinschaft; sie braucht, obwohl sie zwar

jährlichen Cultus-Ministerium-Etat beiträgt, keine Subsidien, keine Geld-Gaben, will aber auch ihren freien Wirkungskreis. — Dies sind die Hauptbedingnisse des gesetzlichen Presbyterial-Lebens in Ungarn! —

Die Regierung könnte also in der gegenwärtigen kritischen Situation nichts Weiseres thun, als von der Durchführung des Patentes, wie dieselbe vom Cultus-Ministerio vorgeschlagen wurde, abzustehen und die Durchführung und respective die dem 56. §. desselben gemäße Begutachtung einer auf der Grundlage der diesmal bestehenden Superintendenzien und im Sinne des 26. Artikels 1791 zu berufenden Synode anheimzustellen; daher zur Realisirung dieses Punktes die Superintendenzen anzuweisen:

a) ohne Aufschub ihre legalen Vorstände in der üblichen Weise zu wählen, um auf der Synode gesetzlich repräsentirt zu sein.

b) Es müßte ferner erklärt werden, daß der durch Se. Majestät bewilligten Synode das k. k. Patent als eine Antwort auf die Synodal-Acten vom Jahre 1791, im Sinne des 26. Artikels 1791, zur Begutachtung vorgelegt würde.

Dies wäre der einzige erfolgreiche Weg, die so sehr aufgeregte und gereizte Stimmung in Ungarn zu dämpfen, die aufgeschlagenen Wunden zur

Heilung zu bringen, das Vertrauen zurückzurufen und demselben eine feste Basis zu geben; denn man kann wohl durch Gewaltmaßregeln, durch Bajonette die Schwester-Kirche der 3 Millionen Protestanten in Ungarn beugen, nie aber — nie — brechen! —

Anhang.

Kaiserliches Patent vom 1. September 1859,

betreffend die innere Verfassung, die Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten und die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Wojwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgrenze.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, Teschen, Friaul,

Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

Die von den Evangelischen beider Bekenntnisse in Unserem Königreiche Ungarn aus ihren zu Pest und Ofen im September und October 1791 gehaltenen beiden Synoden Unserem erlauchten Vorfahren, weiland Kaiser Leopold II. zur Allerhöchsten Schlußfassung unterlegten kirchlichen Gesetzvorschläge, betreffend die kirchliche Vertretung und Verwaltung in der stufenweisen Gliederung der Pfarrgemeinden, der Seniorate, der einzelnen Superintendenzen und der Gesammtheit sämmtlicher Superintendenzen des einen oder des anderen Bekenntnisses, betreffend die Organisation der zum Zwecke der kirchlichen Gesetzgebung einzusetzenden beiden Synoden, betreffend die Einrichtung und Leitung des Unterrichtswesens, betreffend endlich die Feststellung sowohl des Eherechtes als auch des vor den berufenen kirchlichen Ehegerichten einzuhaltenden Verfahrens in Ehestreitigkeiten, sind seit der Zeit Gegenstand wiederholter Verhandlung gewesen.

Nachdem ein die Erledigung der vorerwähnten Synodal-Vorschläge über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten bezweckender und

vorbereitender Gesetzentwurf von Unserem Minister für Cultus und Unterricht den Districtual-Conventen beider Confessionen zur Meinungs-Aeußerung mitgetheilt worden ist, sind sowohl die bezüglichen Aeußerungen sämmtlicher Superintendenzen, als auch die nachherigen bezüglichen Erklärungen und Eingaben der Evangelischen beider Bekenntnisse aus Ungarn und der Wojwodschaft Serbien nebst dem Temeser Banate Unserer Schlußfassung unterzogen worden.

Wir haben alle Uns diesfalls gemachten Vorlagen in reifliche Erwägung gezogen, und finden nunmehr in der Absicht, um einerseits die evangelische Kirche beider Bekenntnisse in Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Wojwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgrenze ohne weiteren Aufschub in den Genuß einer allgemein giltigen Verfassung zu setzen und die Weiterbildung derselben im Wege regelmäßig zusammentretender Synoden zu ermöglichen, dann um der Behandlung der Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten der Evangelischen eine feste Norm zu geben, endlich um den Grundsätzen, nach welchen Wir Unser landesfürstliches Oberaufsichtsrecht gehandhabt wissen wollen, einen klar bestimmten Ausdruck zu verleihen — nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, behufs der Erledigung der obgedachten Synodal-Operate in Ausführung des §. 4. des XXVI. Gesetz-Artikels vom Jahre 1791 zu verordnen, wie folgt:

§. I.

Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche, sowohl augsburgischen als helvetischen Bekenntnisses, gliedert sich in herkömmlicher Weise nach folgenden drei Abstufungen:

a) der Pfarrgemeinden,
b) der Bezirksgemeinden (Seniorate Tractus) und
c) der Superintendential-Gemeinden (Superintendenzen).

§. II.

Die Organe des Kirchenregiments sind:

1. Für die Pfarrgemeinde:
a) das Presbyterium,
b) der Local-Convent.

2. Für die Bezirksgemeinde:
a) das Senioral-Consistorium,
b) der Senioral-Convent.

3. Für die Superintendential-Gemeinde:
a) das Superintendential-Consistorium,
b) der Superintendential-Convent.

4. Für die Gesammtheit der Superintendenzen des einen oder des anderen Bekenntnisses:
a) die General-Conferenz,
b) die Synode.

§. III.

Die Glieder dieser kirchenregimentlichen Versammlungen und Behörden haben bei allen Abstimmungen ihrer Ueberzeugung zu folgen und sind an Instructionen von Committenten nicht gebunden.

§. IV.

Unser landesfürstliches Oberaufsichtsrecht wird, die Unserer eigenen Schlußfassung vorbehaltenen Fälle abgerechnet, von Unseren Behörden je nach ihrem gesetzlich geregelten Wirkungskreise geübt werden. Bei Unserem Ministerium für Cultus und Unterricht wird eine aus Glaubensgenossen beider Bekenntnisse gebildete Abtheilung bestehen.

§. V.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1. durch das Senioral-Consistorium,

2. durch das Superintendential-Consistorium,

3. in besonderen gesetzlich bestimmten Fällen durch die betreffende General-Conferenz sämmtlicher Superintendenzen des einen oder des anderen Bekenntnisses, endlich

4. in letzter Instanz durch das oberste evangelische Kirchengericht, über dessen Einrichtung Wir nach Vernehmung der Superintendenzen Uns vorbehalten, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. VI.

Sobald diese kirchlichen Gerichtsbehörden ins Leben treten, wird die Ehegerichtsbarkeit Unserer landesfürstlichen Gerichte in Ungarn, Croatien und Slavonien, der Wojwodschaft Serbien nebst dem Temeser Banate und in der Militärgrenze über die Evangelischen beider Bekenntnisse nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen

Uns vorbehalten, aufgehoben werden, und dieselbe wird sofort auszuüben sein:

a) in erster Instanz durch das Senioral-Consistorium,

b) in zweiter Instanz durch das Superintendential-Consistorium,

c) in dritter und letzter Instanz durch das oberste evangelische Kirchengericht.

§. VII.

Bis im Synodalwege Gesetze über das Eherecht der Evangelischen beider Bekenntnisse zu Stande kommen, bleiben die bisherigen diesfälligen Gesetze in Wirksamkeit, und sind die im §. VI. des gegenwärtigen Patentes aufgezählten Ehegerichte bei ihren Erkenntnissen an die Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung, sowohl in Beziehung auf das Recht selbst (Patent vom 29. November 1852, Nr. 246 des Reichs-Gesetz-Blattes), als nach Zulässigkeit auch hinsichtlich des Verfahrens gebunden.

Die in letzterer Beziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Gerichte erforderlichen Abweichungen werden besonders geregelt werden.

Die Entscheidung über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe wird auch für die Zukunft den weltlichen Gerichten zustehen.

§. VIII.

Welche Taxen und nach welchen Bestimmungen dieselben für die Functionen der kirchlichen Gerichts-

behörden zu Handen kirchlicher Fonde zu entrichten sind, bleibt Unserer Schlußfassung vorbehalten.

§. IX.

Geistliche unterstehen in Disciplinar-Angelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden.

Ueber blos weltliche Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, entscheidet das weltliche Gericht.

§. X.

Wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von dem weltlichen Gerichte in Untersuchung gezogen werden, so liegt es diesem ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Verzug in Kenntniß zu setzen.

Ebenso ist von dem gefällten Urtheile und den Beweggründen desselben der Superintendenz ungesäumt Mittheilung zu machen. Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt.

§. XI.

Die in dem landesfürstlichen Oberaufsichtsrechte begründete Inspection evangelischer Schulen wird nur durch Männer des augsburgischen oder helvetischen Bekenntnisses geübt werden.

Jede Schule hat sich dieser Inspection zu fügen und die von der Regierung begehrten Auskünfte zu ertheilen.

Nimmt eine Schule einen in moralischer oder

politischer Beziehung schädlichen Charakter an, so ist von der politischen Landesstelle unter Zuziehung eines Abgeordneten der Superintendenz eine Untersuchung zu pflegen und nach Maßgabe des Resultates die Schließung der Schule zu verfügen.

§. XII.

Die Volksschulen der Evangelischen beider Bekenntnisse unterstehen auch in Zukunft der Aufsicht und Leitung ihrer kirchlichen Organe. Die nähere Regelung der hierauf bezüglichen Verhältnisse bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

XIII.

Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist im gleichen Maße, wie es bezüglich der katholischen Volksschulen der Fall ist, nach den, mit vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters der Schulen, von Unserer Regierung erlassenen oder zu erlassenden allgemeinen Vorschriften einzurichten.

In keiner Schule darf ein Lehrbuch gebraucht werden, das nicht die Genehmigung erhalten hat, welche bezüglich der Religions-Lehrbücher die General-Conferenz nach eingeholter Zustimmung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, bezüglich anderer Lehrbücher aber dieses Ministerium nach Vernehmung der General-Conferenz ertheilt.

§. XIV.

Bezüglich der Gymnasien, Realschulen und ähnlicher Mittelschulen, dann der Präparandien haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) jede solche Anstalt muß einen Vorstand haben, welcher die unmittelbare Leitung der Anstalt besorgt und den Regierungsbehörden gegenüber die Verantwortlichkeit für den Zustand derselben trägt;

b) der Vorstand und die Lehrer an einem Gymnasium, an einer Realschule oder an einer Präparandie müssen in moralischer und politischer Beziehung unbescholten und in der Regel österreichische Staatsbürger sein, und in wissenschaftlicher Hinsicht durch eine Lehramtsprüfung diejenige Befähigung nachweisen, welche von einem Lehrer an einer gleichnamigen Staatsschule gefordert wird. Ausnahmsweise können auch Ausländer mit Genehmigung der Regierung als Schulvorstände und Lehrer berufen werden;

c) die Anstellung des Vorstandes und der Lehrer steht dem betreffenden Schulpatronate zu;

d) der Unterricht ist auf der Grundlage gedruckter, in den Händen der Schüler befindlicher Lehrbücher zu ertheilen.

In keiner Schule darf ein Lehrbuch gebraucht werden, das nicht vorher die Genehmigung erhalten hat, welche bezüglich der Religionsbücher die General-Conferenz nach eingeholter Zustimmung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, bezüglich anderer Lehrbücher dieses Ministerium ertheilt.

§. XV.

Für jede Schule kann die Zuerkennung aller Rechte einer öffentlichen Schule in Anspruch genommen werden, wenn sie allen gesetzlichen Bedingungen der Erwerbung dieser Rechte, insbesondere auch hinsichtlich des für Schulen der bezüglichen Art vorgeschriebenen Lehrplanes entspricht.

§. XVI.

Wenn für die evangelische Jugend des einen oder des anderen Bekenntnisses Schulen auf Staatskosten errichtet werden, so können an denselben nur solche Männer angestellt werden, welche einem dieser Bekenntnisse angehören.

§. XVII.

Jeder Superintendenz steht es frei, in solange in dieser Beziehung nicht im Wege der synodalen Gesetzgebung allgemein giltige Bestimmungen getroffen werden, diejenigen Anordnungen zu erlassen, die sie für erforderlich erachtet, um den Bildungsgang jener aus den Gymnasien austretenden Schüler zu regeln und zu überwachen, welche sich dem Dienste der Kirche und Schule zu widmen, und zu dem Ende ausländische Universitäten zu besuchen, oder an inländische theologische Anstalten überzugehen wünschen. Zu diesem Ende können die Superintendenzen über das von der Regierung geforderte Bildungsmaß hinaus weitere Anforderungen stellen und jene Fächer bestimmen, deren mit Erfolg beendigtes Studium für die Schüler der erwähnten

Kategorie die Berechtigung zum Besuche einer Universität oder zum Eintritte in das theologische Studium begründet. Sie können sich sofort die Bestätigung der Maturitäts-Zeugnisse solcher Schüler vorbehalten, und von sämmtlichen Candidaten, welche an einer Universität oder an einer außerhalb der Superintendentenz, der sie angehören, befindlichen theologischen Lehranstalt studiren, genaue periodische Nachweise über ihre Studien verlangen.

Candidaten, welche den diesfälligen Anordnungen nicht nachkommen, sollen nicht angestellt werden dürfen.

§. XVIII.

Die theologischen Lehranstalten, welche für das eine oder das andere der beiden Bekenntnisse nach der bisherigen Einrichtung abgesondert bestehen, verbleiben in ihrem abgesonderten Bestande.

Es wird aber eine Aufgabe der nächsten Synoden sein, ein Gesetz über die Einrichtung und Regelung des theologischen Studienwesens für das Bekenntniß, dessen Organ die betreffende Synode ist, auszuarbeiten und Unserer Genehmigung zu unterlegen.

§. XIX.

Lehrer, welche an Volksschulen oder höheren Lehranstalten von den berechtigten Schulpatronaten ordnungsmäßig angestellt worden sind, können ihrer Stelle nur in Folge eines geregelten Disciplinar-Verfahrens entsetzt werden, welches in dem kirchen-

gesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzuge zu führen ist. Jedoch kann, wenn Rücksichten der Schuldisciplin keinen Aufschub gestatten, die Enthebung von der Ausübung des Lehramtes vom Patronate provisorisch verfügt werden.

§. XX.

Die Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden, Seniorate, Superintendenzen) sind berechtigt, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.

§. XXI.

Schul- und Kirchenstiftungen dürfen nur zu Zwecken der Schule und Kirche des betreffenden Bekenntnisses verwendet werden.

§. XXII.

Streitigkeiten über die Bestimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden (§. V.) entschieden.

§. XXIII.

Die Verwaltung ihres Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens steht auch fernerhin im Sinne des Artikels 26 vom Jahre 1791, §. 10 den Evangelischen beider Bekenntnisse ausschließlich zu. Die Staatsoberaufsicht über ihre Gebarung übt das Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Rechte, erforderlichen Falles in die Stiftungsurkunden, Rechnungen und sonstigen Verwaltungsacten Einsicht zu nehmen und bei Gefährdung der Fonde dasjenige

zu veranlassen, was zur Sicherstellung oder Schadloshaltung nothwendig ist.

XXIV.

In Stiftungen und andere Urkunden, durch welche bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu Kirchen- oder Schulzwecken gewidmet wird, dürfen keine den bestehenden Gesetzen widerstreitenden Bestimmungen aufgenommen werden.

Wenn es dennoch geschehen sollte, so sind die bezüglichen Bestimmungen wirkungslos, die aus der Stiftung oder sonstigen Widmung der Kirche oder Schule erwachsenden Rechte und Vortheile aber aufrecht zu halten.

§. XXV.

Jede Superintendenz (Superintendenzial-Gemeinde) besteht aus denjenigen Senioraten und Pfarrgemeinden, welche ihr durch landesfürstliche Gesetze zugewiesen werden.

Die Superintendenturen erhalten bleibende Amtssitze, nach welchen die Superintendenzen benannt werden.

§. XXVI.

Es haben künftig folgende Superintendenzen zu bestehen:

A. Für die Evangelischen Augsburger Bekenntnisses:

1. Die Pester. Sie umfaßt aus der bisherigen Berg-Superintendenz das Pest-Ofener Seniorat, das Pester Comitats-Seniorat und aus der

bisherigen Superintendenz jenseits der Donau das Graner Seniorat.

2. Die Preßburger. Sie umfaßt aus der bisherigen Superintendenz diesseits der Donau das Arvaer, Liptauer, Neutraer Seniorat, das Preßburger Stadtseniorat, das Preßburger Comitats-Seniorat, das Trentschiner und das Turoczer Seniorat; aus der bisherigen Berg-Superintendenz das Sohler, Barser, Honther und Neograder Seniorat, und aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Donau das Komorner Stadt-Seniorat.

3. Die Oedenburger. Sie umfaßt aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Donau das Ober-Oedenburger, das Unter-Oedenburger, das Ober-Eisenburger, das Mittel-Eisenburger, das Kemenesaljer, das Veßprimer, das Raaber, das Zalaer, das Sümegher, das Tolna-Baranya-Sümegher Seniorat und die Stadt-Seniorate Raab, Güns, Ruszt und Oedenburg und aus der bisherigen Superintendenz diesseits der Donau das Wieselburger Seniorat.

4. Die Eperieser. Sie umfaßt das Seniorat der sechs Freistädte, das Dreizehnstädter-Seniorat, das Seniorat der sieben Bergstädte, das Subkarpathische, das Gömörer, das Klein-Honther und das Saros-Zempliner Seniorat, sämmtlich aus der bisherigen Theißer Superintendenz.

5. Die Szarvaser. Sie umfaßt das Békéser Seniorat aus der bisherigen Berg-Snperintendenz und das Hegyaljaer Seniorat aus der bisherigen Theißer Superintendenz.

6. Die Neu-Verbászer Superintendenz. Sie umfaßt das Bács-Syrmier und das Banater Seniorat, beide aus der bisherigen Berg-Superintendenz.

B. Für die Evangelischen Helvetischen Bekenntnisses:

1. Die Pester. Sie umfaßt das Kecskeméter, das Pester, das Solter und das Vértesaljer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz an der Donau, das 'Tataer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Donau, endlich das Seniorat von Heves und Groß-Kumanien aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Theiß.

2. Die Komorner. Sie umfaßt das Barser, Dregely-Palanker und Komorner Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Donau.

3. Die Pápaer. Sie umfaßt das Mezöfölder, das Oerseger, Pápaer, Inner-Sümegher und Veßprimer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Donau, das Ober-Baranyaer, äußere Sümegher und Tolnaer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz an der Donau.

4. Die Sárospataker. Sie umfaßt das Abaujer, Unter-Borsoder, Unter-Zempliner, Ober-Borsoder, Ober-Zempliner, Gömörer, Tornaer und Ungher Seniorat aus der bisherigen Superintendenz diesseits der Theiß, das Beregher und Marmaros-Ugocsaer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Theiß.

5. Die Debrecziner. Sie umfaßt das Nagy-Bányáer, das Biharer, das Debrecziner, das Er-

melléker, das Nagy-Károlyer, Unter-Szabolcser, das Ober-Szabolcser, das Nagy-Szalontaer und das Szathmarer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Theiß.

6. Die Neu-Sziváczer. Diese umfaßt das Unter-Baranya-Bácser Seniorat aus der bisherigen Superintendenz an der Donau und das Békés-Banater Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Theiß.

§. XXVII.

Insoferne die weitere Untertheilung einer dieser Superintendenzen oder die Zuweisung ganzer Seniorate von einer Superintendenz an eine andere wünschenswerth erachtet werden sollte, sind solche Wünsche in der General-Konferenz zu berathen und im Wege Unseres Ministeriums für Kultus und Unterricht Unserer Schlußfassung zu unterziehen.

§. XXVIII.

Jede General-Konferenz hat nach Anhörung der Betheiligten einen abgesonderten Vorschlag über die Durchführung der von den ausscheidenden Senioraten und Gemeinden etwa verlangten Theilung der den bisherigen Superintendential-Districten, als Districten, gehörigen gemeinschaftlichen Fonde und Stiftungen zu machen, und wenn keine Einigung erfolgte, dem obersten evangelischen Kirchengerichte zur definitiven Entscheidung zu unterlegen.

Bis zur Entscheidung bleibt die Verwaltung

des Districtual-Vermögens in den Händen jener Personen, welchen sie zur Zeit anvertraut ist.

§. XXIX.

Nach Durchführung der neuen Eintheilung der Superintendenzen hat der Superintendential-Convent jeder Superintendenz in Erwägung zu ziehen, welche Aenderung sich bezüglich der Eintheilung der Seniorate mit Rücksicht auf Seelenzahl, Anzahl der Gemeinden, thunlichste Uebereinstimmung mit den politischen Verwaltungs-Bezirken und andere Rücksichten der Zweckmäßigkeit als wünschenswerth darstelle. Die hierauf bezüglichen Anträge sind dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen. Handelt es sich darum, Gemeinden, welche aus einem Seniorate ausgeschieden werden sollen, einem Seniorate zuzuweisen, welches einer anderen Superintendenz angehört, so haben sich die bezüglichen Superintendenzen in's Einvernehmen zu setzen, bevor die Angelegenheit an das Ministerium geleitet wird.

Die Umstaltung von Senioraten oder die Bildung neuer Seniorate kann bei diesen zunächst bevorstehenden Verhandlungen, sowie auch in künftigen Fällen nur über Antrag des bezüglichen Superintendential-Conventes von dem Ministerium verfügt werden.

Wird von einzelnen Gemeinden die Ueberweisung aus einer Superintendenz in eine andere begehrt, von dem Superintendential-Convente aber

verweigert, oder können sich zwei Superintendenzen bezüglich der begehrten Ueberweisung einzelner Gemeinden eines Seniorates der einen, an ein Seniorat der andern nicht vereinigen, so ist Unsere Entscheidung einzuholen.

§. XXX.

Für den Bestand und die Abgrenzung der Pfarrgemeinden, sie mögen nur Eine Gemeinde darstellen, oder aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Filialgemeinden bestehen, ist, soferne sie nicht urkundlich festgestellt ist, des Herkommen maßgebend.

Aenderungen derselben, sowie die Bildung neuer Pfarrgemeinden bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

§. XXXI.

Jede Pfarrgemeinde hat das Recht, ihren Pfarrer und die Pfarrgehilfen und Schullehrer ohne Ausnahme frei zu wählen.

§. XXXII.

Die Pfarrgemeinde wird in ihren kirchlichen Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten.

§. XXXIII.

Zur Verhandlung über wichtigere gesetzlich bestimmte Angelegenheiten tritt der Lokal-Convent zusammen. In Pfarrgemeinden, welche so groß sind, daß eine geordnete Geschäftsbehandlung in Versammlungen aller Gemeindeglieder nicht mehr statt-

finden kann, hat der Lokal-Convent aus gewählten Gemeindevertretern im Vereine mit dem Presbyterium zu bestehen.

§. XXXIV.

In jeder Pfarrgemeinde kann ein dem weltlichen Stande angehöriger Gemeinde-Inspector (Curator) gewählt werden.

§. XXXV.

Die Bezirksgemeinde (Seniorat) wird in ihrer Gesammtheit durch den Senioral-Convent vertreten.

§. XXXVI.

In jedem Seniorate ist ein dem weltlichen Stande angehöriger Senioral-Inspector (Curator) zu wählen.

§. XXXVII.

Die Superintendenz wird in ihrer Gesammtheit durch den Superintendential-Convent vertreten.

XXXVIII.

In jeder Superintendenz ist ein dem weltlichen Stande angehöriger Superintendential-Inspector (Curator) zu wählen.

XXXIX.

Jede kirchliche Gemeinde (Pfarr-, Senioral-, Superintendential-Gemeinde) ist berechtiget, ihre besonderen Angelegenheiten durch die Beschlüsse ihrer in gesetzmäßiger Weise versammelten Vertretung zu regeln, in soferne dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmäßigen Anordnungen

der ihr vorgesetzten Kirchenbehörde entgegengehandelt wird.

Desgleichen ist jede kirchliche Gemeinde berechtiget, Wünsche und begründete Vorschläge, welche die evangelische Kirche ihres Bekenntnisses betreffen, der höheren Gemeinde, deren Theil sie ist, zur weiteren ordnungsmäßigen Verhandlung vorzulegen; in solchen Angelegenheiten an andere Gemeinden oder deren Vertretung sich zu wenden, ist aber nicht gestattet.

§. XL.

Convente und Consistorien sind berechtiget, zur Bearbeitung einzelner Gegenstände ihrer Competenz oder zur Ausführung ihrer Beschlüsse Commissionen (Deputationen) einzusetzen.

Die in dem gesetzlichen Wirkungskreise der Organe des Kirchenregimentes liegende Competenz, giltige Beschlüsse zu fassen, kann aber nicht der Uebertragung auf permanente Commissionen (Deputationen) ihnen entzogen und außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§. XLI.

Wer berufen ist, einer kirchenregimentlichen Versammlung vorzusitzen, ist persönlich dafür verantwortlich, daß die gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten, und daß kein Beschluß gefaßt werde, welcher entweder die gesetzlichen Befugnisse der Versammlung überschreiten, oder den bestehenden Gesetzen widerstreiten würde. Der Vorsitzende hat das Recht

und die Pflicht, in solchen Fällen die Verhandlung zu sistiren; er hat jedoch die Gründe der Sistirung im Protokolle darzulegen.

Die Versammung hat einer solchen Sistirung unbedingt Folge zu leisten; doch steht es ihr frei, ihre Beschwerde dagegen zu Protokoll zu erklären und mit der näheren Ausführung derselben sofort einige Mitglieder der Versammlung zu beauftragen.

Die Beschwerde ist bei der über der Versammlung stehenden kirchlichen Gerichtsbehörde zu überreichen und im ordentlichen Instanzenzuge (§. V.) zu verhandeln.

Wenn dem Vorsitzenden kein Gehorsam geleistet wird, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Versammlung aufzuheben und nöthigenfalls den Arm der weltlichen Behörden zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in Anspruch zu nehmen.

§. XLII.

Um in Angelegenheiten, bezüglich welcher die Interessen aller Superintendenzen des einen oder des anderen Bekenntnisses wahrzunehmen sind, unter ihnen die Verständigung oder ihr Zusammenwirken zu ermöglichen, hat eine General-Conferenz der sämmtlichen Superintendenzen des einen oder des anderen Bekenntnisses, jede abgesondert, stattzufinden.

Sie ist ein nur periodisch, aus gesetzlich bestimmten Vertretern der Superintendenzen gebildetes Organ. Die General-Conferenzen dürfen niemals in die Befugnisse der Synoden, noch in die Autonomie der Superintendenzen eingreifen.

§. XLIII.

Jedes der beiden Bekenntnisse kann abgesondert alle sechs Jahre eine Synode halten. Die von der Synode zu entwerfenden Kirchengesetze bedürfen Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

Die General-Synoden werden mit Abänderung der gegentheiligen Bestimmung im §. 4 des 26. Artikels vom Jahre 1791 ohne Gegenwart landesfürstlicher Commissäre abgehalten.

§. XLIV.

Die Synoden werden vom Ministerium für Cultus und Unterricht auf Grundlage der von der bezüglichen General-Conferenz gestellten Anträge im Wege der Superintendenzen einberufen, nachdem über den Zeitpunkt und den Ort ihres Zusammentrittes unter Vorlegung jener Anträge Unsere Genehmigung eingeholt und erlangt worden ist.

§. XLV.

Damit die in den §§. II, V und VI aufgeführten kirchlichen Organe die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten mit der nöthigen Unbefangenheit und Ruhe berathen können, sind deren Sitzungen nicht öffentlich abzuhalten.

Nur zu den Senioral- und Superintendential-Conventen können Personen, welche nicht zu den Mitgliedern dieser Versammlungen gehören, nach festzustellenden näheren Bestimmungen als stille Zuhörer zugelassen werden.

§. XLVI.

Die Protokolle der im §. II dieses Patentes aufgeführten kirchlichen Organe sind mit einer solchen Vollständigkeit aufzufassen, daß sie die genaue Einsicht sowohl in den Berathungs-Gegenstand, als auch in die Gründe der gefaßten Beschlüsse gewähren. Die nicht gerichtlichen Protokolle der General-Conferenzen, sowie jene der Superintendential-Convente sind behufs der Ausübung des landesfürstlichen Oberaufsichtsrechtes vor ihrer Bekanntmachung und Zusendung an die Gemeinden im Wege der politischen Landesstelle Unserem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Einsicht vorzulegen, welches die gefaßten Beschlüsse im Falle einer Gesetzwidrigkeit oder eines Kompetenz-Uebergriffes zu sistiren berufen ist.

§. XLVII.

Die Senioren werden durch sämmtliche Gemeinden ihres Sprengels mit absoluter Stimmenmehrheit aus der Zahl der selbstständigen Pfarrer des Seniorates frei gewählt.

§. XLVIII.

Die erledigte Stelle des Superintendenten und der Superintendential-Vicare kann nur durch freie Wahl sämmtlicher Pfarrgemeinden des Superintendential-Sprengels besetzt werden. Die Wähler sind bei Abgabe ihrer Stimmen weder auf die Superintendenz, noch auf das Kronland beschränkt.

§. XLIX.

Die Wahl der Pfarrer und Lehrer ist vor deren Einführung in das Amt der politischen Landesstelle

anzuzeigen. Wenn von der letzteren binnen dreißig Tagen keine Einwendung erhoben wird, so ist der Gewählte sofort in das Amt und die damit verbundenen Bezüge einzuführen.

§. L.

Zu Inspectoren (Curatoren) der Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen können nur solche Männer gewählt werden, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in der betreffenden Ortsgemeinde, in dem Seniorate oder innerhalb der Superintendenz haben.

§. LI.

Die Wahl der Superintendenten und Superintendential-Inspectoren (Curatoren) unterliegt Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

Alle hier genannten können erst nach erfolgter Bestätigung als solche publicirt und in ihr Amt eingeführt werden.

§. LII.

Allen Eidesformeln der Lehrer, Diener und Beamten der Kirche ohne Unterschied ist die Verpflichtung einzuschalten, Uns und Unserem Hause unverbrüchliche Treue zu wahren und in dem ihnen übertragenen Amte die genaueste Befolgung und Aufrechthaltung der Gesetze vor Augen zu haben.

§. LIII.

Die Superintendenzen beider Bekenntnisse erhalten jährliche Unterstützungspauschale aus dem Staatsschatze.

Diese Unterstützungspauschale sind zu verwenden:

a) zur Verabfolgung jährlicher Funktionszulagen an die Superintendenten;

b) zur Verabfolgung jährlicher Funktionszulagen an die Senioren;

c) zur Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen über Verfügung des Cultusministeriums.

Eine besondere Verordnung wird die nähere Modalität der Ausführung festsetzen.

§. LIV.

Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntnisse, sowie zur Eintreibung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden.

Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung dieses Beistandes ihre Gründe in gehöriger Vollständigkeit dem Requirenten ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörde: des Senioral-Consistoriums oder Superintendential-Consistoriums zusteht.

§. LV.

Die kirchliche Ordnung der Evangelischen beider Bekenntnisse, auf welche sich der Gesetzartikel 26 vom Jahre 1791 bezieht, erhält ihre definitive Gestaltung auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung.

Für so lange, bis diese Regelung erfolgt sein wird, haben hierüber provisorische Bestimmungen, zu deren Erlassung Wir gleichzeitig Unseren Minister für Cultus und Unterricht ermächtigen, in Unserem Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Wojwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgrenze in Wirksamkeit zu treten. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen erlischt zugleich die in Folge Unserer Entschließung vom 21. Juni 1854 von Unserem Minister für Cultus und Unterricht unterm 3. Julius 1854 erlassene Verordnung (Landes-Regierungsblatt für das Königreich Ungarn, Jahrg. 1854, II. Abthlg., XIV. Stück, Nr. 20).

§. LVI.

Wir erklären es für die Aufgabe der nächsten Synoden des einen, wie des anderen Bekenntnisses, Uns mit Benützung der inzwischen über die vorläufig getroffene Einrichtung gewonnenen Erfahrungen und unter Beachtung der Anordnungen dieses Unseres Patentes die zur Feststellung und weiteren Entwicklung der kirchlichen Ordnung für geeignet erachteten Vorlagen zu machen.

§. LVII.

Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung der Evangelischen beider Bekenntnisse in Unserem Königreiche Ungarn, sowie in der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate, wie sie in den Gesetzartikeln 26 vom Jahre 1791 und 3 vom Jahre 1844 festgestellt wurden, bleiben durch dieses Patent nicht nur unberührt, sondern Wir finden dieselben vielmehr hiemit neuerdings zu bestätigen, und, unter Aufhebung der Bestimmung des §. 14 des bezogenen Artikels 26 vom Jahre 1791, durch welche die Evangelischen beider Bekenntnisse aus Unserem Königreiche Kroatien und Slavonien, mit Ausnahme der daselbst schon damals bestandenen Gemeinden, ausgeschlossen wurden, zu genehmigen, daß in Beziehung auf deren Ansiedlung in diesen Ländern, sowie in Unserer Militärgrenze und auf ihre bürgerlichen und kirchlichen Rechte die obigen in Unserem Königreiche Ungarn geltenden Gesetze in ihrem vollen Umfange Anwendung zu finden haben.

LVIII.

Unser Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Vollziehung dieser Anordnungen im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen, dann bezüglich der Militärgrenze mit Unserem Armee-Ober-Kommando beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ersten September im Eintausend Acht-

hundert Neun und Fünfzigsten, Unserer Reiche im eilften Jahre.

Franz Joseph mp. (L. S.)
Erzherzog Wilhelm mp.
Feldmarschall-Lieutenant.
Graf Rechberg mp.
Graf Thun mp.
Freiherr v. Bruck mp.
Graf Nádasdy mp.
Freiherr v. Hübner mp.
Graf Goluchowsky mp.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet mp.



Adresse der evang. Theißer Superintendenz A. C.

„Kais. königl. Apostolische Majestät,
Allergnädigster Kaiser und Herr!

Während die evangelische Kirche Ungarns der Allergnädigsten Erfüllung ihrer, an den Stufen des geheiligten Thrones Eurer Majestät zu wiederholten Malen niedergelegten gesetzlichen Bitte „um Rückversetzung in den Stand vor 1848 und sofort zum Zweck der Begründung ihrer Kirchenverfassung um Abhaltung einer Synode" — mit heißem Verlangen entgegen harrte, überraschte das Allerhöchste k. k. Patent vom 1. Sept. l. J. und die Verordnung des hohen k. k. Cultusministeriums vom 2. September l. J. mit einer fertigen Kirchenverfassung dieselbe protestantische Kirche, welche in ihren kirchlichen Angelegenheiten bisher keiner äußeren Gesetzgebung unterstand, sondern diese kirchliche Gesetzgebung immer selbst ausübte.

Mit unverhohlenem Schmerz blickt diese Theißer Superintendenz auf ein Ereigniß, welches die Keime eines ernsten Conflictes unserer heiligsten Gefühle und Pflichten in sich zu bergen scheint, und statt die

8*

ersehnten geordneten und beglückenden Verhältnisse zu bringen, unsere Kirche mit neuen und so schweren Verwicklungen bedroht, wie solche selbst der jetzige mangelhafte Zustand nicht in sich schließt.

Doch je bedrängter unsere Stellung ist, und je unversöhnbarer sich die Gegensätze zu entwickeln scheinen, desto größer und wahrhafter soll unsere ehrfurchtsvolle Aufrichtigkeit vor dem geheiligten Throne unseres Allergnädigsten Kaisers und Königs sein, denn diese Aufrichtigkeit gebietet uns ebenso das lebhafte Gefühl unwandelbarer Unterthanentreue, als jene unerschütterliche Anhänglichkeit, die wir den heiligen Grundlehren unseres Glaubens schuldig sind.

Allergnädigster Kaiser und Apostolischer König! In der wechselvollen Geschichte der Nationen machen sich gewisse Ruhepunkte bemerkbar, die nach großen Stürmen mild und friedlich, wie der Himmelsbogen der Verheißungen, erglänzen und auf welche die Menschheit mit dankbarer Andacht blickt. Als solche Momente der Ruhe erscheinen in der Geschichte der protestantischen Kirche Ungarns im Jahre 1608 der Wiener, im Jahre 1647 der Linzer Friede, und im Jahre 1791 das in dem 26. Artikel dieses Reichstages enthaltene Reichs-Grundgesetz.

Diese weisen und feierlichen Reichssatzungen bilden die starke Schutzmauer, welche die unter dem Drucke der inneren Religionsunruhen erschöpfte Nation, mit dem Beistand ihrer gerechten Fürsten, gegen die Erneuerung der traurigen Vergangenheit

einmüthig aufrichtete; sie bilden den sichern Hafen, in welchem das vielgeprüfte Staatsschiff ebenso wie der gefährdete Lebenskahn des Einzelnen, nach langen Stürmen die Segnungen der Ruhe und des Friedens wiederfand.

Die Allerhöchste Gnade und Weisheit Ew. k. k. Majestät hat dieses erhabene Werk Ihrer erlauchten Vorfahren, der Könige Ungarns, als eine der Grundsäulen einer glücklichen Regierung mit feierlicher Pietät zu bestätigen und die Protestanten Ungarns mit dem kaiserlichen Wort zu wiederholten Malen dessen zu vergewissern geruht, daß sie in dem faktischen Besitz jener Grundgesetze und ihrer darauf beruhenden Grundrechte belassen werden. Wenn es auch provisorische Verordnungen gab, durch welche in Folge des Belagerungszustandes das organische Leben unserer Kirche im letzten Jahrzehend, in einzelnen Theilen, ohne unsere Zustimmung gehemmt wurde, ja auch heut zu Tage noch gehemmt ist: so betrachteten und betrachten wir dieselben als mit der Sache unseres Glaubens und unserer Kirche nicht zusammenhängende, von höheren Staatsinteressen gebotene, vorübergehende Verfügungen, nicht aber als eine Beschränkung unserer Grundrechte und jener berufenen Fundamental-Gesetze.

Welch niederschlagenden Eindruck bei diesem ruhigen Bewußtsein der Unverletzlichkeit unserer Grundrechte, ja bei den allgemein verbreiteten Hoffnungen auf günstigere kirchliche Zustände, das Allerhöchste Patent Ew. Majestät vom 1. September

l. J. und die daraus erflossene k. k. Ministerial-Verordnung — welche für unsere Kirche nicht nur keine neue Begünstigungen bringen, sondern faktisch ausgeübte, gesetzliche Rechte theils beheben, theils verkürzen, — auf uns ausüben mußten, wollen wir nicht weiter erörtern. Denn obgleich auch diese Allerhöchsten Bestimmungen die wiederholte allergnädigste Bekräftigung des 1791ger Grundgesetzes an der Stirn tragen; obgleich dieselben die väterliche Sorge Ew. k. k. Majestät für die je frühere Regelung unserer kirchlichen Zustände wiederspiegeln, so ist doch die Thatsache selbst, daß dieses Allerhöchste Patent erlassen wurde, in einem so ausgeprägten Widerspruche mit dem unserer Kirche gerade auf Grund des 1791ger Grundgesetzes gebührenden Rechte der kirchlichen Gesetzgebung, daß wir selbst für den Fall, wenn der Inhalt dieser Allerhöchsten Bestimmungen mit unseren Glaubensgrundsätzen übereinstimmen würde — wie dies leider nicht der Fall ist — dieselben in unserem Gewissen anzunehmen und solchergestalt das, was den Gegenstand unserer auch von Ew. k. k. Majestät allergnädigst bestätigten autonomischen Selbstverfügung bildet, auf das Feld der Gnade des Monarchen zu übertragen außer Stande wären.

Drei Hauptgrundrechte nämlich sind im 4. §. des 26. Reichsartikels vom Jahre 1790/1 der protestantischen Kirche in Ungarn klar und deutlich zugesichert:

1) daß unsere Kirchenverfassung nur mit Zu-

stimmung der weltlichen und geistlichen Glieder unserer Kirche festgestellt werden dürfe (eum stabilire ordinem, qui communi virorum ejusdem religionis tam secularium, quam religionis ministrorum consensione maxime congruus reputabitur);

2) daß unsere Kirchenverfassung mit unseren Glaubensgrundsätzen übereinstimmen müsse (principiisque ipsorum religionis accomodatus ordo constabiliatur);

3) daß in so lange, bis eine solche Kirchenverfassung auf eine solche Art in's Leben treten kann, die kanonischen Synodalsatzungen der Evangelischen in Ungarn, in deren faktischer Ausübung sie sind, weder durch Befehle der Landesstellen, noch durch königliche Verordnungen abgeändert werden dürfen (Canones circa Religionem, in quorum nempe actuali usu consistunt, neque per dicasterialia Mandata, nec per Regias Resolutiones possint alterari).

Mit tiefem Bedauern, aber auch zugleich mit aufrichtigem kindlichem Vertrauen fühlen wir uns bemüßigt zu erklären, daß der Gegenstand unserer schweren Sorge, das Allerhöchste Patent vom 1. September l. J., diese drei grundgesetzlichen Verfügungen außer Acht zu lassen scheine; denn

zu 1) können wir unser Befremden darüber nicht verheimlichen, daß dieses Allerhöchste Patent, obgleich es sich sowohl auf die Vorlagen der 1791ger Synode, als auf das durch unsere Kirche über den im Jahre 1856 zur Begutachtung herabgelangten Ministerialentwurf einer evangelischen Kirchenverfas-

fung abgestattete Gutachten beruft, — bei der Feststellung unserer Kirchenverfassung nicht auf Grund dieser unserer zwei Hauptäußerungen, also nach Grundsätzen vorschritt, die wir als die unsrigen anerkennen, sondern ein treues Abbild desselben Ministerial-Entwurfes wurde, den unsere gesammte Kirche vor drei Jahren, als mit unsern Glaubensgrundsätzen im Widerspruch stehend, feierlichst zurückgewiesen hat.

Es ist somit klar, daß es nicht in unserer Macht steht, eine auf diese Weise entstandene Kirchenverfassung, ohne Gefährdung unserer Glaubensfreiheit, als ein mit unserer Einwilligung und Zustimmung erflossenes kirchliches Gesetz anzuerkennen.

Zu 2. Wenn wir ferner diese oktroyirte Kirchenverfassung mit jenen Grundsätzen unserer, Ew. k. k. Majestät aus dem 1856ger Iglóer Districtual-Convent unterbreiteten Denkschrift vergleichen, welche wir im Geiste unseres Glaubens als die Grundlagen einer künftigen evangelischen Kirchenverfassung zu bezeichnen uns beeilten: so fällt jener wesentliche Unterschied von selbst in die Augen, welcher zwischen der oktroyirten und einer auf diesen protestantischen Grundsätzen errichteten Kirchenfassung in vielen Beziehungen obwaltet. Denn

a) die gesetzlich gesicherte, öffentliche Stellung unserer Kirche bringt als ein Postulat die gleiche Oeffentlichkeit unserer Schulen und Lehranstalten, also die auch von Staatswegen zu handhabende Giltigkeit ihrer Schulzeugnisse mit sich. Nun macht

über das Allerhöchste Patent die Oeffentlichkeit unserer Schulen von der Annahme eines solchen Lehrsystemes, solcher Lehrbücher und höherer Verordnungen abhängig, welche nicht von den diesen evangelischen Schulen vorgesetzten öffentlichen Kirchenbehörden, sondern von dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, also von einer Staatsbehörde, die nicht unseres Glaubens ist, erflossen sind. Dieser Grundsatz vernichtet die Idee des Protestantismus und die anerkannte staatliche Stellung unserer Kirche; denn er zwingt uns, entweder unsere Lehranstalten, dem weltlichen Fortkommen unserer Zöglinge zu lieb, im fremdartigen Geiste zu organisiren, oder die Zeugnisse unserer seit Jahrhunderten im Erziehungswesen eine hervorragende Stelle einnehmenden Lehranstalten, zu einer beschämenden Ungiltigkeit verurtheilt, und das Schicksal unserer Zöglinge von dem Urtheil einer Schulcorporation, die nicht unseres Glaubens ist, abhängig gemacht zu sehen. — Dieser qualvolle Zustand, welcher die Kirche in ihrer eigenthümlichen autonomischen Selbstentwicklung hindert, ist unseren Glaubensgrundsätzen schlechterdings nicht angemessen.

b) Die Gerichtsbarkeit in protestantischen Ehestreitigkeiten wird zwar an unsere selbst gewählten Consistorien übertragen, jedoch nur in erster und zweiter Instanz, — das oberste evangelische Gericht, dessen Urtheil maßgebend ist, wird dem Kreise unserer Wahlen entzogen, also wahrscheinlich aus Regierungsorganen bestehen, wodurch die Idee unserer

eigenen Gerichtsbarkeit in sich selbst zusammenfällt.

c) Die Oeffentlichkeit unserer Berathungen wird aufgehoben, und abgeschlossene Körperschaften sollen in jenen kirchlichen Angelegenheiten beschließen, welche der Gesammtheit aller Gläubigen zustehen, und nach den folgenden Worten unseres Heilandes öffentlich zu verhandeln sind:

Joh. 18, 20: „Ich habe frei, öffentlich geredet vor der Welt.... und habe nichts im Verborgenen geredet."

Matthäi 10, 27: „Was ich euch sage in Finsterniß, das redet im Licht, und was ihr höret in's Ohr, das prediget auf den Dächern."

d) Die Localconvente größerer Gemeinden werden auf ein Maximum der Mitglieder beschränkt, wo doch die Theilnahme aller Gläubigen an den kirchlichen Dingen nach den Kanonen unserer kirchlichen Synoden eine Hauptsatzung unseres Glaubens ist, und nach dem Wortlaut unseres dreihundertjährigen Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, die Kirche durch die Gesammtheit der Gläubigen gebildet wird.

e) Der Glaubensgrundsatz des allgemeinen Priesterthums wird durch die dem Pfarrer ausschließlich eingeräumte Befugniß, im Presbyterium den Vorsitz zu führen, aufgehoben und eine unserm Glauben widerstrebende hierarchische Richtung im Gemeindeleben, also dort eingebürgert, wo sie am

meisten schaden, und zu Zerwürfnissen Anlaß geben kann.

f) Die freie Wahl der kirchlichen Würdenträger, Pfarrer und Lehrer, wird theils von der Recusation der Behörden, theils von der Genehmigung des k. k. Cultus-Ministeriums abhängig gemacht, wodurch das aus der Glaubensfreiheit fließende Recht der freien Wahl wesentlich beschränkt ist.

g) Der Vollzug kirchlicher Beschlüsse hängt von behördlicher Genehmigung ab, wodurch die von uns gesetzlich ausgeübte Selbstständigkeit auf dem Felde des kirchlichen Lebens gefährdet und der Geschäftsgang, zum Nachtheil der Kirche, Stockungen preisgegeben wird.

h) Durch die Aufhebung unseres Generalconventes und Generalinspectors wird uns, den in einem und demselben Vaterlande lebenden Protestanten Ungarns A. C., die Möglichkeit der Vereinigung und die stärkste Stütze unserer Jahrhunderte alten Einigkeit genommen, welche das Schattenbild der General-Conferenz nicht ersetzen kann.

i) Die freie Mittheilung in kirchlich gemeinsamen Angelegenheiten zwischen den Gemeinden, Senioraten und Distrikten wird verboten, und dadurch gegen unsere Glaubenslehren eine schädliche Scheidewand aufgerichtet, die einzelnen kirchlichen Körperschaften aber bleiben einer nachtheiligen moralischen Stagnation und Vereinzelung auf Kosten der freien Entwicklung der Kirche preisgegeben.

k) Die Instructionsertheilung an Deputirte bei

kirchlichen Versammlungen ist als nicht zulässig bezeichnet und auf diese Art werden die Rechte der Committenten ohne Ursache geschmälert, und die Interessen der Kirche gefährdet.

l) Durch die angeordnete Zerstückelung und neue Eintheilung der Superintendenzen werden die Bande hundertjähriger Bündnisse und materieller Interessen-Gemeinschaft zu Gunsten der politischen Eintheilung, also einer Idee zerrissen, welche auf die Eintheilung der katholischen Diözesen nicht angewendet wurde, und deren Ziel und Nutzen unsere Kirche einzusehen außer Stande ist.

m) Die Stellung der Superintendenten wird gründlich abgeändert, denn er soll seinem geistlichen Berufe ganz entzogen, und an einen fixen Amtssitz, in welchem er die Seelsorge nicht ausübt, gebunden, dadurch aber zu einem Beamten verwandelt werden, welchen unser Kirchengesetz in der Reihe der evangelischen Geistlichen nicht kennt; ja, was mehr, er hört, entfremdet dem innern Leben der Kirche und seiner Amtsbrüder, auf, der Gegenstand des allgemeinen Vertrauens zu sein.

Und dies, Ew. k. k. Apostolische Majestät, sind die wichtigeren, mit den Grundsätzen unseres Glaubens und unserer kirchlichen Autonomie unvereinbaren Bestimmungen, Zustände und Abänderungen, welche in der, durch das Allerhöchste Patent und die damit verwandte hohe Ministerial-Verordnung, publicirten evangelischen Kirchenverfassung enthalten sind. Diese kann unsere Kirche unmöglich als solche anerkennen,

welche nach Vorschrift des 1791ger Reichsgesetzes mit den Grundsätzen unseres Glaubens übereinstimmen.

Zu 3. Doch diese Allerhöchsten Bestimmungen stehen auch mit jenem Grundsatz des 1791ger Gesetzes in Widerspruch, wonach unsere kanonischen Synodal-Satzungen durch königliche Verordnungen und Dikasterial-Befehle nicht abgeändert werden sollen.

Huldigend ehrt die protestantische Kirche Ungarns jenes Allerhöchste Oberaufsichtsrecht, auf Grund dessen Ew. k. k. Majestät unser gesammtes kirchliches Leben zum Gegenstande der überwachenden Herrscherſorge zu machen, und die Vorlagen unserer kirchlichen Gesetzgebung durch die Allerhöchste Sanction zu kirchlichen Gesetzen zu erheben geruht; mit eifriger Bereitwilligkeit unterbreitet unsere Kirche ihre Gesammtthätigkeit und alle ihre Handlungen zur Allerhöchsten Einsicht ihres Allerhöchsten Monarchen; doch dieses gewissenhaft geehrte Allerhöchste Oberaufsichtsrecht kann, unserer tiefsten Ueberzeugung nach, auf die directe Leitung unserer kirchlichen Angelegenheiten nicht ausgedehnt werden, weil diese Leitung, wenn anders die Glaubensfreiheit kein leeres Wort ist, nur uns selbst und unsern gewählten Kirchenbehörden, nicht aber den, nicht unserem Glauben angehörigen und nicht durch uns gewählten Regierungsbehörden zustehen kann.

Dies ist jene einzig richtige Auslegung der im Gesetz von 1791 begründeten Autonomie der pro-

testantischen Kirche in Ungarn, welche dem Zweck dieses Gesetzes vollständig entspricht. Indem nämlich dieses Gesetz einerseits das Allerhöchste Oberaufsichts- und andere Hoheitsrechte feierlichst aufrechthält, und doch andererseits die Unverletzbarkeit der thatsächlich bestehenden kanonischen Satzungen der protestantischen Kirche so sehr sichert, daß es im Bereich derselben, selbst im Wege königlicher Verordnungen, keine Abänderungen erlaubt: will es dadurch nur klar andeuten, daß alle jene vorbehaltenen Allerhöchsten Rechte auf die directe Leitung unserer Kirche nicht ausgedehnt werden können, sondern auf diesem Felde der protestantischen Kirche Ungarns vollständige Autonomie zustehe.

Achtundsechzig lange Jahre hat dieses uns verbürgte Recht der autonomischen Leitung in seiner Hauptwesenheit unverletzt bestanden, und das Allerhöchste Patent vom 1. September 1859 ist der erste kaiserlich königliche Ersatz, welcher im Verordnungswege die zu 2. a) bis m) erörterten tiefgreifenden Abänderungen im Bereich solcher kanonischer Satzungen einführt, in deren thatsächlichem Besitz sich die protestantische Kirche Ungarns bis heut zu Tage befunden hat.

Nachdem wir also zwischen diesem Allerhöchsten Patent und jenen drei Hauptgrundsätzen des 1791ger Gesetzes mit tiefem Schmerze einen so lebenswichtigen Unterschied gewahr werden; nachdem wir diesen Unterschied, ja Gegensatz, einerseits mit der Stimme und der Freiheit unseres Gewissens, anderer-

seits mit der neuesten Allergnädigsten Zusicherung Ew. k. k. Apostolischen Majestät: daß das Grundgesetz vom Jahre 1791 in voller Kraft aufrecht erhalten werde, schlechterdings nicht in Einklang zu bringen wissen: so sehen wir inmitten dieses schweren Seelenkampfes keinen andern Ausweg, als an unserem auf hundertjährige Rechte und feierliche Friedensschlüsse gegründeten Fundamentalgesetz, dem 26. Artikel $179\frac{0}{1}$, an diesem Anker eines 68jährigen friedlichen Bestandes, auch weiterhin unverbrüchlich festzuhalten, und Alles, was mit diesem Grundgesetz im Widerspruch ist, als unser Gewissen nicht bindend zu betrachten.

Wir flehen daher, unter dem Schild unserer unerschütterlichen Unterthanentreue, an den Stufen des geheiligten Thrones Ew. k. k. Apostolischen Majestät:

1. Geruhe Ew. k. k. Majestät dem durch Zerstückelung unser Theißer Superintendenz A. C. bereits begonnenen Vollzug des Allerhöchsten Patentes vom 1. September l. J. und der damit verwandten k. k. Ministerialverordnung vom 2. September l. J. zur Gewissensberuhigung von drei Millionen getreuer Unterthanen, Allergnädigst Einhalt zu thun.

2. Geruhe Ew. k. k. Majestät, die evangelische Kirche in Ungarn in ihren vor dem Jahr 1848 innegehabten gesetzlichen Stand, also in die Wiederausübung der freien altherkömmlichen Wahl ihrer Superintendenten, General- und Districtual-Inspectoren, je früher Allergnädigst zurückzuversetzen.

3. Geruhe Ew. k. k. Majestät, unter Einem der evangelischen Kirche A. C. in Ungarn, nach vorangegangener Erwählung der fehlenden geistlichen Würdenträger, die Abhaltung einer Synode in gesetzlicher Form Allergnädigst zu gestatten, deren Vorbereitung schon jetzt einen Hauptgegenstand der Vorsorge dieser Theißer Superintendenz bildet.

4. Geruhe endlich Ew. k. k. Majestät, kraft des im Gesetz von 1791 vorbehaltenen Rechtes, dieser Synode die Begründung und Ausarbeitung unserer Kirchenverfassung als eine ihrer Hauptaufgaben zu bezeichnen, und dieselbe — wie es in neuester Zeit den mit der Umarbeitung des Gemeindegesetzes betrauten Landescommissionen erlaubt wurde, — Allergnädigst zu ermächtigen, daß sie das im Allerhöchsten k. k. Patent vom 1. September l. J. und in der hohen k. k. Ministerialverordnung vom 2. September l. J. enthaltene Werk einer evangelischen Kirchenverfassung revidiren, darin meritale Abänderungen machen, und ihren so verfaßten Gesetzentwurf der Allerhöchsten Sanction Ew. k. k. Majestät allerunterthänigst unterbreiten dürfe.

Wir haben mit ehrfurchtsvollster Unterthänigkeit, aber auch mit der ganzen Aufrichtigkeit des tiefsten kindlichen Vertrauens alles das gesagt, was zu sagen uns die unwiderstehliche Mahnung des Gewissens und das beruhigende Bewußtsein ermuthigte, daß in dem erhabenen, väterlichen Herzen unseres Allergnädigsten Monarchen unsere Worte Wiederhall, unsere Besorgnisse Würdigung, unsere Klagen Abhilfe,

unsere religiösen Gefühle Wohlwollen, und unsere Aufrichtigkeit väterliche Nachsicht erwecken werden, und daß die heilige Sache unseres Glaubens unter der glorreichen Regierung unseres Allergnädigsten Kaisers und Königs, in diesem großen Jahrhundert der Humanität und Aufklärung, in diesem denkwürdigen Zeitalter der Interessengemeinschaft und Verbrüderung der christlichen Völker Europas, nun und nimmer gefährdet sein könne!

Die wir dem väterlichen Schutze und der Allerhöchsten Gnade Ew. k. k. Apostolischen Majestät uns und die von unsern Vätern ererbte heilige Sache unsers Glaubens empfehlend in allertiefster Unterthänigkeit und unwandelbarer Unterthanentreue verharren, aus unserem am 27. September 1859 zu Käsmark abgehaltenen Districtual-Convent

Ew. k. k. Apostolischen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste Unterthanen

die Evang. Theißer Superintendenz A. C.

1) Adresse des evang. pester Comitat-Seniorates A. C.

Kais. Königl. Apostolische Majestät!

Allergnädigster Herr!

In dem am 15. November l. J. abgehaltenen Convente des pester Comitat-Seniorats Augsb. Conf. haben wir mit dem tiefsten Schmerze den Erlaß vom 2. September l. J. des hohen Cultus-Ministeriums gelesen, welcher auf die allerunterthänigsten Bittgesuche des Theißdistrictes A. C. und des Districtes an der Theiß helv. C. als Antwort gegeben

wurde. — Eine tiefe Wunde wurde unserm blutenden Herzen geschlagen, ein bitteres brennendes Gefühl durchdrang unser Innerstes, als wir sahen, daß der erwähnte Ministerialerlaß uns selbst den Weg des allerunterthänigsten Bittens absperre, die Bahn, welche zwischen dem Fürsten und seinem Volke noch nie verwehrt war, welche Gnade in der civilisirten Welt und nach dem Geiste der gesammten Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts selbst dem am tiefsten gesunkenen Verbrecher nicht abgeschlagen wird, — und das Verwehren dieses Rechtes ruft uns jene Verfolgungen unserer Kirche ins Gedächtniß, als man diese, in ihrer Treue gegen Gott und ihren König so unerschütterliche Kirche, des Vortragens ihrer Beschwerden und Klagen vor dem Throne berauben wollte, welchen Schlag nur die energischen Vorstellungen unserer Landtage und die Gnade der glorreichen Vorfahren Ew. k. k. Majestät von unserer Kirche abwendeten.

Kaiserliche Majestät! Trotz dieser tiefen Wunde dieses brennenden Schmerzes haben wir keinen Augenblick an dem väterlichen Wohlwollen Eurer k. k. Majestät gezweifelt, welches sich für uns in der Bekräftigung des 26. Gesetz-Artikels vom Jahre 179$\frac{0}{1}$ in dem, am 1. September erschienenen Allerhöchsten Patente offenbart, und jenes religiöse Vertrauen, welches unsere Kirche in die Gerechtigkeitsliebe und in das für's Wohl der Völker so warmfühlende Herz Ew. Majestät setzt, duldet nicht zu glauben, daß Ew. k. k. Majestät durch das Nieder-

drücken unseres Gewissens und durch die Vernichtung unseres religiösen und kirchlichen Lebens, uns unseres ganzen Wesens entkleiden und uns in unsern religiösen und kirchlichen Angelegenheiten durch Lähmung unserer Lebenskraft unter eine unerträgliche und unsere Rechte gänzlich vernichtende Vormundschaft werfen wollen. —

In Folge dieses unseres heiligen und unerschütterlichen Glaubens und unserer Ueberzeugung, — zwar untersagt, aber, nach unserm reinsten Glauben und nach unserer innigsten Ueberzeugung, nicht nur nicht dem Befehle Ew. k. k. Majestät gemäß, sondern ohne Willen und Wissen Ew. Majestät, durch jene Männer, die in der Nähe der Allerhöchsten Person Ew. Majestät sind und unsere allerunterthänigsten Wünsche und Bitten ihrer ursprünglichen reinen Form entkleidet erklären, — ungeziemend abgewiesen: erkühnen wir uns noch einmal nach dem Beispiele des frommen Jakob, 1 B. Mosis, der zu dem mit ihm im Traume ringenden Gott spricht: „Herr, ich lasse von Dir nicht ab, bis Du mich segnest" — diese uns bisher nie versperrte Bahn zu betreten, und in Bezug auf das Allerhöchste Patent vom 1. September und die hohe Ministerial-Verordnung vom 2. September l. J. Folgendes unterthänigst zu unterbreiten:

Wir, das pester evangelische Comitats-Seniorat A. C., insgesammt uns anschließend an die, in der Adresse vom 27. September des evangelischen Theiß-Districtes A. C. entwickelten Principien — die wir

auch als die unsrigen bekennen und offenbaren — bitten sammt dem, noch das Folgende:

1. Geruhen Ew. k. k. Apostolische Majestät, das durch Theilen unseres Kirchen-Districtes schon begonnene Inwirksamkeittreten des Allerhöchsten Patentes vom 1. September l. J. und der Ministerial-Verordnung vom 2. September desselben Jahres, zur Seelenberuhigung dreier Millionen treuer Unterthanen, allergnädigst zu suspendiren.

2. Geruhen Ew. k. k. Apostolische Majestät, die evangelische Kirche Ungarns in ihren gesetzlichen Stand vor dem Jahre 1848, also in die Ausübung der freien Wahl — nach altem Gebrauch — der Superintendenten, Districtual- und Oberinspectoren, je eher allergnädigst zurückzuversetzen.

3. Zugleich geruhen Ew. k. k. Majestät, der evangelischen Kirche Ungarns allergnädigst zu gestatten, daß sie, nach vorhergehender Wahl ihrer fehlenden geistlichen und weltlichen Würdenträger, die Synode in ihrer gesetzlichen Form abhalten dürfe, deren Vorbereitung schon jetzt die Hauptsorge unseres Kirchen-Districtes bildet.

4. Geruhen Ew. k. k. Majestät, mittelst der im Gesetz vom Jahre 179$\frac{0}{1}$ reservirten Allerhöchsten Macht, zur Hauptaufgabe dieser Synode die Gründung unserer Kirchenorganisation zu stellen, und diese Synode — ebenso, wie es jetzt den mit der Bearbeitung des Gemeindegesetzes betrauten Landes-Commissionen erlaubt wurde — zu bevollmächtigen, daß sie die im Allerhöchsten kaiserlichen Patente

vom 1. September l. J. und dem hohen Ministerial-Erlasse vom 2. September enthaltenen „Kirchenorganisationsarbeiten" untersuchen, darin nach Erforderniß gründliche Aenderungen vorbringen könne, und die so ausgearbeiteten Kirchenorganisations-Gesetzvorschläge Ew. k. k. Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung unterthänigst unterbreiten dürfe. —

In Folge der seither vorgefallenen Ereignisse erkennen wir es zugleich als unsere gewissenhafte Pflicht, unterthänigst zu unterbreiten:

5. Daß, indem wir durch den Erlaß des hohen Cultusministeriums vom 8. October und 2. November des Rechtes, uns Euerer k. k. Majestät nähern zu dürfen, beraubt zu werden befürchten, Ew. k. k. Majestät geruhen wolle, das erwähnte hohe Ministerium gnädigst dahin zu weisen, daß es zwischen der Majestät und seinen treuen protestantischen Unterthanen eine Scheidewand zu bilden, und so das zum Vater mit dem offenherzigsten kindlichen Gefühle seine Zuflucht nehmende Vertrauen auszulöschen sich nicht bestrebe; so wie auch das im 26. Gesetzartikel vom J. 1791 festgestellte und auf den unabänderlichen Principien unserer evangelischen Autonomie gegründete Recht, — nach dem alle Erlasse, die sich auf unsere Religion und Kirche beziehen, uns nur durch unsere gesetzlichen kirchlichen Vorgesetzten kundgemacht werden können — in Ehren halte, damit nicht die, durch Umgehung ihrer kirchlichen Vorgesetzten in ihrem Glauben und Gewissen Anstoß nehmenden Glaubensbrüder auf ein solches Feld gedrängt werden, welches

unserm Glauben, dem Geiste des Evangeliums und unserm fortwährenden Bestreben dessen, daß Jeder bereit sei zu geben Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, — geradezu widerspricht. —

Kaiserliche Majestät! Tief betrübt erfahren wir die, der unsrigen entgegengesetzte, Aeußerung einer kleinen Zahl von Glaubensgenossen; mit Schmerz das Berufen auf die Gelehrten des Auslandes des Ministerial-Erlasses vom 2. September; trotzdem begeistert von einem starken Glauben, unterbreiten wir dennoch unsere Bitten Eurer Majestät, daß sowohl die Aeußerungen der wenigen Glaubensgenossen, als auch die billigende Meinung der in unsere hundertjährigen Rechte durchaus uneingeweihten Gelehrten des Auslandes, weder das Begründete, noch das Gewichtige unserer Beschwerden entkräften können.

Daher bei Erneuerung unserer allerunterthänigsten Bitte, erklären wir hiemit, uns berufend auf unsern evangelischen Glauben, auf unsere religiöse Ueberzeugung, vor dem Angesichte des lebendigen Gottes, Eurer k. k. Majestät und der protestantischen Welt, daß wir dem Inslebentreten — nach der begonnenen Weise — des am 1. September l. J. erschienenen Allerhöchsten kaiserlichen Patentes und des hohen Ministerialerlasses vom 2. September, ohne Aufopferung unserer Gewissens- und Religionsfreiheit, unsere Hände hülfereichend nicht bieten können.

In den väterlichen Schutz und die allerhöchste Gnade Ew. k. k. Majestät uns und die heiligen Angelegenheiten unseres von unsern Vätern geerbten Glaubens empfehlend, verbleiben wir fortwährend mit der allertiefsten Unterthänigkeit und der unerschütterlichsten Treue

Euer k. k. Apostolischen Majestät
unsers allergnädigsten Herrn
Aus unserem am 15. Nov. 1859 zu Pest abgehaltenen Senioral-Convente
allerunterthänigste Unterthanen
das evang. Pester Comitats-Seniorat A. C.

2) Adresse des Presbyteriums der Szarvaser evang. Gemeinde A. C.

Kaiserliche Majestät und Apostolischer König!
Allergnädigster Herr!

Wir unterfertigten Vertreter bekennen im Namen der durch uns repräsentirten, 18000 Seelen zählenden Szarvaser Gemeinde A. C., mit der schuldigen Offenheit und Huldigung vor dem Allerhöchsten väterlichen Angesicht Ew. Majestät, die dadurch hervorgebrachte Erschütterung der Ruhe unseres religiösen Gewissens, daß wir, das am 1. September l. J. erlassene allerhöchste Patent und die darauffolgende h. Ministerial-Verordnung lesend, die, unsere Seelen tiefbetrübende Wahrnehmung machten, daß die innern Angelegenheiten unseres Glaubens mit Umgehung unserer durch den 4. §. des 26. Ge-

setzartikels vom Jahre 1790/91 feierlichst garantirten kirchlichen Autonomie thatsächlich durch die weltliche Macht berührt wurden.

Kaiserliche Majestät !! In weltlichen Sachen bezeugen wir den größten Gehorsam gegen die weltliche Macht; aber die Regelung und Führung unseres kirchlichen inneren Lebens auf etwas Anderes zu gründen — wenn wir nicht den Protestantismus verläugnen wollen — als auf das in unsern Seelen lebende Gesetz des göttlichen Wortes, sehen wir nicht als gesichert an, dabei aber zu jeder Zeit tief achtend das Recht der obersten Aufsicht des Monarchen. —

Die genannte Szarvaser Gemeinde A. C. ist durch den Umstand im Besondern dazu berufen, daß sie vor dem Allerhöchsten Angesichte Ew. Majestät ihre offenherzigen und unterthänigsten Bitten vortrage, daß Szarvas durch das Allerhöchste Patent zu einem Superintendentialsitz erkoren ist, eine Auszeichnung, für die wir keinen unterthänigsten Dank sagen können, ohne daß wir mit der tiefsten Ehrfurcht erklären, daß, unter diesen Bedingungen diese Auszeichnung zu gebrauchen, unsre protestantischen Grundsätze und die Ehrfurcht, mit der wir an der Vergangenheit unserer Kirche hängen, es gleichmäßig verbieten, selbst die Institution der Superintendentialsitze können wir nicht als evangelisch anerkennen.

In solchem Glauben geboren und zu sterben wünschend, durch keine vergängliche, weltliche Interessen, nur von der Stimme unseres Gewissens ge-

leitet, wenden wir uns an Ew. Majestät mit der unterthänigsten Bitte: geruhen Ew. Majestät zur Seelenberuhigung der ungarischen Protestanten, die, durch mehrere Districtual- und Senioral-Convente beider evangelischen Confessionen unterbreiteten Adressen zu erhören, in denen das Suspendiren des erwähnten Allerhöchsten Patentes sowie des darauf folgenden h. Ministerial-Erlasses, dann die Rückversetzung in den unverletzbaren Stand unserer kirchlichen Autonomie so, wie sie im Sinne des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1790/91 bis zum Jahre 1848 bestanden hat, und gegründet auf die zurückgewonnene Autonomie, die Abhaltung einer Synode gebeten wird. —

Unsere Ueberzeugung — nach welcher wir das Ordnen der ganzen schwebenden Frage in einer vor Allem einzuberufenden, und allein im Sinne der Gesetze und des gesetzlichen Usus unserer heiligen Religion zu constituirenden Synode gehörend sehen — erkühnen wir uns vor dem Allerhöchsten Angesichte Ew. Majestät desto offener einzugestehen, da nach unserer Meinung das Concessioniren und als Ausgangspunkte Begründen einer solchen Synode so viel bedeuten wird, als beiden evangelischen Confessionen eine gesetzmäßige Gelegenheit darzubieten, daß sie selbst sorgen können für die von ihnen selbst am besten gefühlten Bedürfnisse ihres eigenen religiösen Lebens, — Gelegenheit darzubieten, daß wir die, durch Ew. Majestät hohes Cultus-Ministerium erlassenen wichtigen Arbeiten ohne Verletzung unserer

Religionsfreiheit so benützen können, wie es einerseits die unauflösbare Treue zu den Principien und Interessen unserer Religion, und andererseits das Hoffen der Allerhöchsten Sanction mit sich bringt — und endlich Gelegenheit darzubieten, daß zum Ausgleichen der von uns so schmerzlich gefühlten religiösen Spannung eine solche Bahn aufgefunden werden möge, die inner- und außerhalb der Kirche und gegen alle Seiten, gegen alle gerechten Ansprüche zur Zufriedenheit führt.

Mit der tiefsten Huldigung

Aus unserm am 21. Nov. 1859 abgehaltenen Convente

Euer kais. königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Unterthanen

das Presbyterium der Szarvaser evangelischen Gemeinde A. C.

Druck von H. W. Schmidt in Halle.